

Maria Theresia Österreich, Erzherzogin

**Wir Maria Theresia von Gottes Gnaden, Römische Kaiserinn, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien [et]c. Königinn; Erzherzoginn zu Oesterreich; Herzoginn zu Burgund, Ober- und Niederschlesien ... Entbieten all- und jeden geist- und weltlichen Hauseigenthümern, und Inwohnern, was Standes, Wesens, oder Würde die sind, in allhiesiger Residenzstadt Wien Unsre Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu vernehmen ... wegen dieser in Unserer Stadt Wien etwa entstehenden Feuersbrünsten ... eine gewisse Feuerlöschordnung errichtet, und kund gemacht worden sey**

[Wien?], [1759]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1690355832>

Druck Freier  Zugang

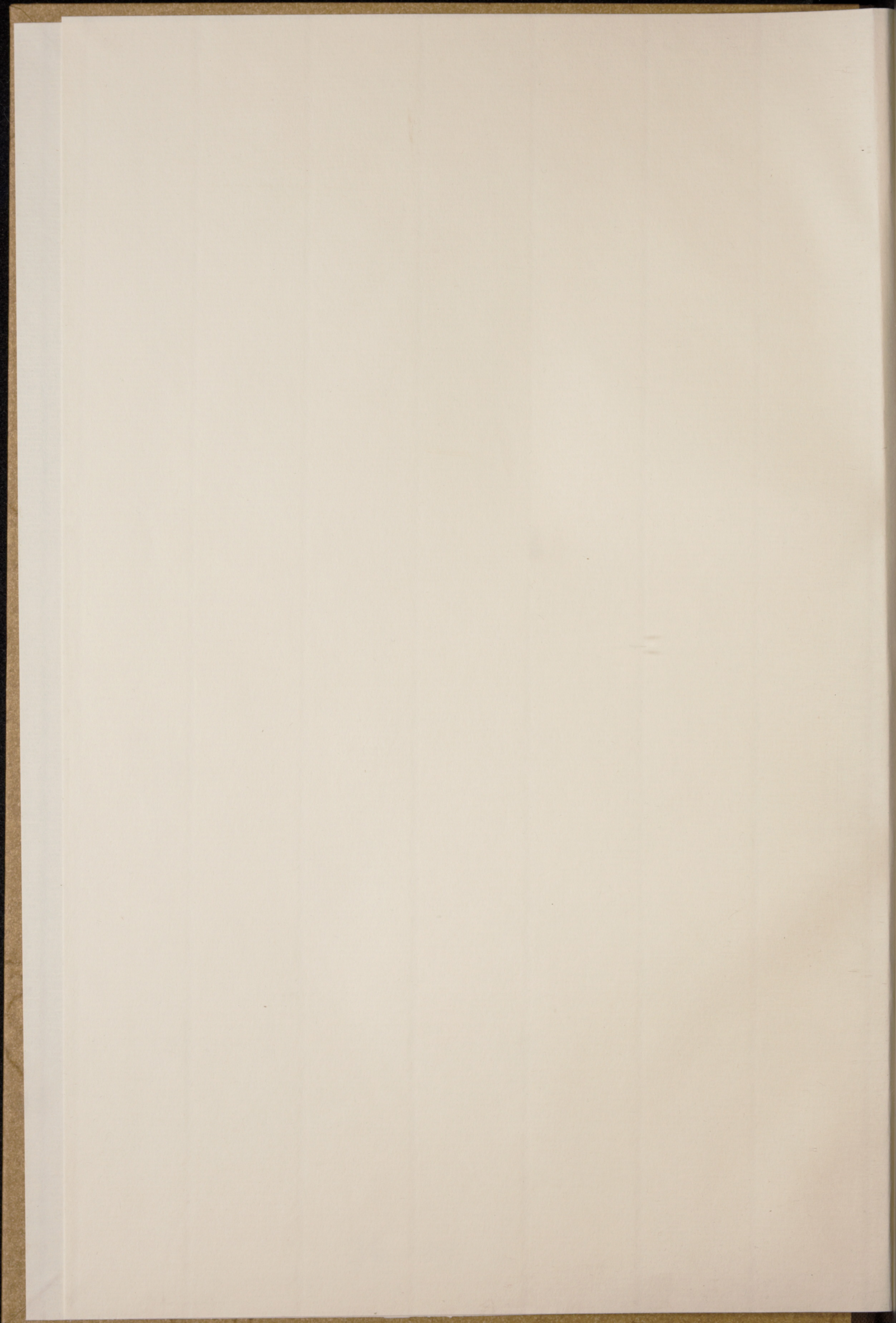


Jk-

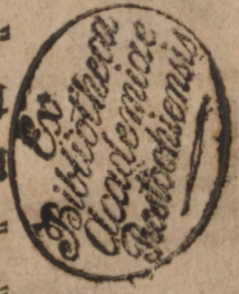
35

Jk-35





**S**r Maria Theresia  
 von Gottes Gnaden,  
 Römische Kaiserinn, in Germa-  
 nien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croa-  
 tien, Slavonien &c. Königin; Erzherzoginn zu  
 Desterreich; Herzoginn zu Burgund, Ober- und  
 Niederschlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu  
 Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu  
 Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luzenburg,  
 zu Geldern, zu Württemberg; Marggräfinn des  
 Heil. Römischen Reichs, zu Mähren, zu Bur-  
 gau, zu Ober- und Niederlausniz; Fürstinn zu  
 Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Grä-  
 finn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu  
 Pfort, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu  
 Artois; Landgräfinn in Elsaß, Gräfinn zu Na-  
 mur, Frau auf der Windischen March, zu Por-  
 tenau, zu Salins, und zu Mecheln; Herzoginn  
 zu Lothringen, und Barr; Großherzoginn zu  
 Toscana &c. &c.



**S**ntbieten all- und jeden geist- und weltlichen Hausei-  
 genthümern, und Inwohnern, was Standes, We-  
 sens, oder Würde die sind, in allhiefiger Residenz-  
 stadt Wien Unsrer Gnade, und geben euch dabey gnädigst zu  
 vernehmen, wie daß bereits No. 1617. denn 1639. und 1666.,  
 letztlich aber im Jahre 1688. wegen dieser in Unsrer Stadt  
 Wien etwa entstehenden Feuersbrünsten (welche Gott gnä-

Im vorigen Sätze  
 so sind verschiedene  
 Feuerordnungen er-  
 gangen.

diglich

JK-35

diglich verhüten wolle) eine gewisse Feuerlöschordnung errichtet, und kund gemacht worden sey.

Dieselbe aber mehrtheils zeithero außer Acht gelassen worden.

Daher die Nothdurft erheischet, solche Feuerlöschordnungen zu erneuern, nach den Zeitumständen abzuändern, und zu verbessern.

Da aber bishero solchen Feuerlöschordnungen in viele Wege zuwider gehandelt, und die allda vorgeschriebene Abwendung der Feuergefährlichkeiten nicht befolget, minder die wegen wirklich entstehender Feuerbrunst deutlich bemerkte Rettungsmittel werckthätig gehandhabet, sondern bey den meisten, außser der hierzu eigends bestellten Amtspersonen wegen Länge der Zeit in Vergessenheit gesetzt worden sind; Als haben Wir eine unumgängliche Nothdurft zu seyn erachtet, sothane Satz- und Ordnungen theils zu erneuern, theils aber nach Maas gegenwärtiger Zeiten in ein- und anderm abzuändern, oder vielmehr zu verbessern, und den bisanhero obwaltenden Gebrechen standhaft abzuhelfen.

Dannhero haben Wir Uns aus Landesmütterlicher Sorgfalt entschlossen, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag gegenwärtige Feuerlöschordnung zu jedermanns Wissen, und gehorsamstem Vollzuge kund machen zu lassen, und zwar

Jeder Hausvater solle auf das Feuer und Licht, auch auf die Sauber- und Unschadhaftigkeit der Feuerstätte, und Rauchfänge beständige Obacht tragen.

1mo: Soll ein jeder Hausherr, oder Hausvater, wie auch alle andere, so bürgerlich- oder unbürgerliche Häuser besitzen, auf die Rauchfänge, und Feuerstätte besonders fleißig Acht haben, und Fürsorge thun, damit die Rauchfänge, und Feuerstätte rein, sauber, und dermassen gehalten werden, daß daran kein Mangel erscheine, noch dadurch, oder sonst in einem Hause mit Kerzen, oder anderem offenen Lichte einigerley Gefährlichkeit des Feuers zu besorgen sey; nicht minder soll

Jeder Wirth, oder Bürgermann solle in seinem Hause, sonderbar zur Nachtszeit auf das Feuer fleißige Obacht tragen.

2do: Jeder Wirth, oder Bürgermann jederzeit in seinem Hause, sonderheitlich zur Nachtszeit, allenthalben zusehen, und fleißige Obacht tragen, damit durch das Feuer keine Verwahrlosung geschehe; desgleichen haben

In den Herrnhäusern, und Klöstern soll durch die Hausmeister, oder andere Untergebene alle Abende visitirt werden.

3tio: Alle Herrnhäuser, und Klöster durch ihre Hausmeister, oder andere Untergebene, bevor sie schlafen gehen, täglich alle Zimmer, und sonderlich die Defen, oder andere Feuerstätte des Gesinds, ob einige Verwahrlosung des Feuers etwa obwalte, besichtigen zu lassen.

4to:

4to: Soll sich niemand erkuhnen, in die Stallungen, HAU- Holz- oder auch andere mit Feuer fangenden Waaren, und Gerathschaften belegte Gewölber mit blossen Lichte ohne Laterne sich zu begeben, ein solches, oder auch ein Kohlfeuer zu Marktzeiten in den Hürten zu haben, vielweniger aber in ein- so anderen vorbesagter Derter Tabak zu rauchen, wie im widrigen die dagegen handelnde Personen im Betretungsfalle alsogleich durch die aufgestellte Tagwache, oder Numorwache gefänglich eingebracht werden sollen, und wider selbe mit besonderer Bestrafung fürzugehen seyn wird; Dieses ist auch

In Stallungen, und andere mit Feuer fangenden Waaren belegte Gewölber nicht ohne Laterne zu gehen, noch Kohlfeuer in den Marktthütten zu haben, oder Tabak zu rauchen.

Die Uebertreter gefänglich einzubringen, und besonders zu bestrafen.

5to: Von den ankommenden Fremden zu befolgen, und zu dem Ende haben die Wirthe, Gastgeben, und Zimmerverlasser denenselben ein solches alsogleich zu erinnern, und hierauf bey ansonst auf sich selbst ladender Verantwortung genaue Obsorge zu tragen, damit die Feuerstätte, und Rauchfänge desto gewisser versichert, und dieselbe auf keinerley Weise verwahrloset werden. Wir wollen auch

Den Fremden ankommenden solle all dieses von den Wirthen, Gastgeben, und Zimmerverlassern zu ihrer Befolgung erinnert werden.

6to: Daß in Hinkunft die Rauchfänge von mittelmäßigem Feuer alle 4. Wochen, jene aber, wo ein grösseres Feuer ist, alle 14., denn bey den Bäckern, Seifen- und Flecksiedern, auch allen übrigen derley beständig grossen Feuers bedürftigen Handwerksleuten alle 8. Tage gekehrt, und hiernach die Bestandkontrakte von den Hausinnhabern, oder allenfalls von derley Innwohnern selbst mit den Rauchfangkehrermeistern errichtet werden sollen; Falls sich aber ein- oder anderer Hauseigenthümer, oder Innwohner hierzu nicht bequemen wollte, so wird

Die Rauchfänge von mittelmäßigem Feuer sind alle 4. Wochen, jene, wo ein grösseres Feuer alle 14. Tage, und bey den Handwerksleuten, wo beständig grosses Feuer gebrannt wird, alle 8. Tage zu kehren.

7mo: Von dem Rauchfangkehrermeister die ungesäumte Anzeige bey dem Stadtmagistrate, oder Unterkammeramte zur unverlangten Remedur, oder allenfalls nöthigen weitem Vorstellung an seine Behörde zu machen, und im Gegentheile ein gleiches von den erstern, nämlich von den Hausinnhabern zu befolgen seyn, wenn an Seiten des Rauchfangkehrers in diesem Stücke eine Nachlässigkeit- oder Saumsälligkeit verspührt würde.

Im Falle die Hausinnhaber sich hierzu nicht bequemen wollten, haben solches die Rauchfangkehrer, wie im Gegentheile die Nachlässigkeit derselben die Hausinnhaber anzuzeigen.

Wo alsdenn nach geschעהer Untersuchung der Sache sowohl des einen Nachlässigkeit- als des andern Fahrlässigkeit auf das

Falls einer des andern Zuwiderhandlung verschweigen wollte, sind beyde,



nebst Ersetzung des  
etwa verursachten  
Schadens besonders  
zu bestrafen.

schärfste bestrafet, im Falle der beyderseitigen Einverständniß,  
oder Verschweigung aber, jeder Theil zu Ersetzung des hieraus  
etwa entstandenen Schadens angehalten, auch nach gestalten Um-  
ständen noch mit einer besondern Strafe angesehen werden solle.

Mit den Feuers-  
beschauungen ist flei-  
sig fortzufahren.

Und obwohlen Wir wegen Hindannhaltung aller Feu-  
ersgefährlichkeiten die schon vorhin üblich gewesene Beschauun-  
gen von nun an wiederum ernstlich vorgenommen, und hiemit  
fortgefahren wissen wollen, wie nachhin hievon mehrers zu ver-  
nehmen seyn wird, weilen aber bey Vornehmung derselben die  
innerliche Gebrechen und Gefährlichkeiten eines Rauchfangs  
nicht wohl entdeckt werden können; Als ist Unser gnädigster  
Willen und Meynung, daß

Die Rauchfangkeh-  
rermeister sollen bey  
schwerer Verantwort-  
ung alle gefährliche  
Feuerstätten und  
Rauchfänge binnen 4.  
Wochen à dato der  
Publikation der R.  
De. Regierung anzei-  
gen.

8vo: Von den sämtlichen Rauchfangkehrermeistern  
die bey den Feuerstätten, und Rauchfängen vorhandene Ge-  
fährlichkeiten nunmehr alsogleich dem Stadtmagistrate zur  
Remedur, oder allenfalls weiteren Anzeige an Unsere R. D. Re-  
gierung mittelst einreichender gefertigter Verzeichniß bey ansonst  
auf sich ladender schwerer Verantwortung binnen 4. Wochen à da-  
to der Publikation angezeigt werden sollen; nicht minder haben

Auch ihren Gesel-  
len öfters nachsehen.

9no: Sämtliche Rauchfangkehrermeister öfters selbst  
nachzusehen, ob durch ihre Gesellen und Jungen wohl gekehret,  
und der Ruß fleißig weggekrazet werde; diese letztere sollen auch

Die Gesellen, so  
oft sie kehren, sollen  
auf die Schadhaftig-  
und andere Gefähr-  
lichkeiten der Rauch-  
fänge acht haben,  
im Befindungsfall  
solche alsogleich ihren  
Meistern, diese den  
betreffenden Haus-  
inhabern, und zu-  
gleich dem Stadtmag-  
isterkammeramte zur  
Abänderung anzei-  
gen.

10mo: So oft sie kehren, wohl und fleißig acht geben, ob  
die Rauchfänge schadhaft, oder sonst etwas an- und bey densel-  
ben befindlich, daraus Gefahr zu besorgen, und falls sie einigen  
Mangel, wie insonderheit eine gar zu große Enge, oder eine in  
den Rauchfang gehende hölzerne Tramschliessen, oder Dippel-  
baum verspürten, müssen sie es ihrem Meister ohnverlangt an-  
deuten, dieser aber nach vorläufig selbst eingenommenem Au-  
genscheine, solches dem Hausinhaber, und zugleich dem Stadt  
Wienerischen Unterkammeramte melden, damit in Zeiten die  
nöthige Abänderung vorgenommen, und die besorgliche Gefahr  
verbütet werden könne; bey nicht befolgender solcher Andeut-  
Meld- oder Aenderung soll ein jedweder, der hierinfall nicht  
gleich die nöthige Vorsehung machte, in die Verantwortung, oder  
auch nach Umständen in die geziemende Strafe gezogen werden.

Und

Und nachdem bis anher die mißfällige Erfahrung bewiesen, daß die eiserne, und gemauerte Defenröhren, so ihrer Enge und Beschaffenheit halber nicht zu schließen, unter die größten Feuersgefährlichkeiten zu rechnen seynd, als befehlen Wir, daß in Zukunft

Alle Defenröhren sind alsogleich abzuthun, und nur jene, welche unentbehrlich und nicht weit von den Rauchfängen entfernt sind, mit Bewilligung der R. D. Regierung zu belassen.

11mo: Alle dergleichen obbesagt-vorfindige Röhren ohne Ansehen der daran Theil habenden Person von Amts wegen alsogleich abgethan, und von denen bereits vorhandenen nur jene, an deren statt keine ordentliche Heizung errichtet werden kann, und welche von den Rauchfängen nicht gar zu weit entlegen, noch die mindeste Gefahr nach sich ziehen, nach vorläufiger von Unsrer R. D. Regierung vorgenommenen Untersuchung = und Bewilligung zwar gestattet, hingegen den Haus-Heeren oder Inhabern derley erst gemeldter Röhren nachdrucksamst aufgetragen werden solle, sich mit den Rauchfangkehrermeistern gegen einen hiefür abreichenden billigen Lohn dahin einzuverstehen, damit diese die fleißigekehr- und Säuberung sothaner Röhren über sich nehmen; Anerwogen diese bey etwa wegen vernachlässigterkehr- und Säuberung derley Röhren entstehender Feuersbrunst für allen hierdurch erwachsenden Schaden zu haften schuldig und gehalten seyn werden; zu dem Ende solle auch

Wegenkehrung der gestatteten Defenröhren seynd mit den Rauchfangkehrermeistern besondere Contracte zu errichten, welche auch für den etwa daher entstandenen Schaden zu haften haben.

12mo: Den sogenannten Kiesel- und übrigen Maurer-gefelln auf allezeit verboten, und eingestellet seyn ohne Vorwissen und Besichtigung eines Meisters (welcher dafür zu haften hat) bey den Rauchfängen oder Feuerstätten eine Veränderung zu unternehmen, vielweniger dergleichen neue zu machen, hinfolglich weder gemauerte noch eiserne Röhren (sie mögen zu Zimmern, oder Kucheln gehörig seyn) einzurichten; Falls aber dawider gehandelt würde, solle der Uebertreter entweder alsogleich von der Arbeit weg, oder sobald es in Erfahrung kömmt, gefänglich angehalten, und nach Wichtigkeit des Umstandes mit geziemender Leibesstrafe angesehen werden; das nämliche haben selbe

Ohne Vorwissen des Meisters soll kein sogenannter Kiesel- oder Maurergefell an den Rauchfängen, oder Feuerstätten eine Veränderung bey schwerer Strafe vornehmen.

13tio: Zu gewärtigen, da sie sich unterfangen, auf den Böden Wohnungsgelegenheiten zuzurichten, oder in derley schon vorfindigen Gelegenheiten, Kucheln oder Beheizungen zu machen, welches auch den Meistern bey 24. Rthlr. Strafe

Auf den Böden Wohnungen zuzurichten, und Beheizungen zu machen, ist ohne Erlaubnuß der Obrigkeit bey 24. Rthlr. Strafe auch den Meistern verboten.

B

ver=

verboten, und ohne Vorwissen und Erlaubnuß der Obrigkeit vorzunehmen keinerdings verstattet seyn solle; Beynebens sollen

Die Ofenkehrerbuben durch die Wache abzuschaffen.

14to: Die Ofenkehrerbuben in- und vor der Stadt durch die Wache abgeschaffet, von den Rauchfangkehrergesellen, oder Lehrjungen aber solche Arbeit um eine geringe Bezahlung verrichtet werden; Was nun kurz hier oben von den Kiesel- und Maurergesellen, denn Maurermeistern gemeldet worden, daß ist ebenmäßig

Ingleichen sollen die Hafnergesellen, und Meister keine Döfen mit Röhren ohne obrigkeitlicher Bewilligung bey schwerer Bestrafung setzen, oder solche Röhren in die gesetzte Döfen einrichten.

15to: Von den Hafnergesellen, und Meistern zu verstehen, daß nämlich die erstere in einen Ofen einige Röhren einzurichten sich nicht unterfangen, die letztere hingegen sich gänzlich der Setzung der Döfen mit derley Röhren bey obangesezter Strafe enthalten sollen, und wenn auch schon in Folge der oben §. 11mo angeführten Umstände die Errichtung eines solchen Ofens erforderlich wäre, so ist hierwegen jedesmal die obrigkeitliche Bewilligung vorläufig anzusuchen, und zu gewärtigen; Wie denn ebenfalls

Die Klampferer sollen keine Röhren ohne von dem Besteller die obrigkeitliche Verordnung eingesetzt zu haben, verfertigen.

16to: Den Klampferern von nun an auf das schärfste verboten seyn solle, Döfen mit Röhren, oder auch einschichtige Röhren für jemand, so solche bestellt, ohne Einsetzung der von dem Besteller, oder Käufer diesfalls vorläufig erhaltenen obrigkeitlichen Bewilligung zu verfertigen.

Kein Häu, Stroh, und Brennholz auf den Böden zu haben.

17mo: Soll sich in Hinkunft niemand unterfangen, in der Stadt auf den Böden Häu, Stroh und Brennholz, noch auch andere feuerfangende Sachen, woraus augenscheinlich eine Feuerßgefahr entstehen könnte, aufzubehalten, auch ist

Desgleichen in den Vorstädten, außer wo untenher keine Wohnzimmer seynd, mithin keine Rauchfänge durchgehen.

18vo: In den Vorstädten eine gleichmäßige Beobachtung zu halten, und nur lediglich auf jenen Böden derley Waaren aufzubehalten erlaubet, worunter keine Wohnzimmer folgbar auch keine Rauchfänge, so durch Böden, und Dach gehen, vorhanden seynd.

Künftig soll kein Bodenzimmer ohne Erlaubnuß errichtet, die errichteten aber, wenn selbe nicht ge-

19no: Befehlen Wir, daß furohin überhaupt keine Bodenzimmer ohne Erlaubnuß mehr errichtet, die bereits vorhandene gemauerte, und mit einem Ziegelpflaster versehene Bodenzimmer

mer zwar gestattet, in denen ausgeschalten hingegen, wenn  
selbe nicht um und um mit den erforderlichen Gemäuern und  
Ziegelpflaster versehen wären, weder eine Heizung, oder  
Herdstatt, noch auch ein Kohlfener zugebrauchen, zugelassen  
werden solle; Zu dem Ende ist

mauert, oder gepflastert  
seynd, nicht beheizet, noch ein  
Herdstatt allda gehalten  
werden.

20mo: Den Zimmermeistern neue Dachungen mit  
gerad aufgestellten Gesperren, welche zu den Bodenzimmern  
den größten Anlaß geben, sowohl in- als vor der Stadt ohne  
obrigkeitliche Erlaubnuß zu errichten für beständig, und der-  
gestalten verboten, daß im widrigen eine derley neu errichtete  
Dachung auf Kosten des Uebertreters nicht allein alsogleich  
von Amts wegen abgebrochen, sondern auch demselben auf  
eigene Kosten die gänzliche Herstellung einer andern gemei-  
nen deutschen Dachung aufgetragen werden würde.

Die Errichtung  
neuer Dachungen mit  
gerad aufgestellten  
Gesperren ist verbo-  
ten, und sollen im  
widrigen solche auf  
Kosten des Ueber-  
treters abgebrochen,  
u. eine gemeine deut-  
sche Dachung herge-  
stellt werden.

21mo: Wird sich jedermänniglich auf einem Boden mit  
offenen Lichte zu gehen bey schärfester Bestrafung enthalten; er-  
forderte solches aber ein besonderer Nothfall, muß es mit ei-  
ner Laterne geschehen; Gleichergestalten hat sich jedermann

Sich mit keinem  
offenen Lichte ohne  
Laterne auf dem Bo-  
den zu begeben.

22do: Von Unterbringung der Kohlen auf den Bö-  
den, oder in ein- oder anderes Ort, allwo feuerfangende Waa-  
ren befindlich seynd, zu enthalten, immaßen diese lediglich  
in gemauerten Gewölbern untergebracht werden müssen.

Keine Kohlen auf  
den Böden unterzu-  
bringen.

23tio: Soll die Errichtung neuer Schindeldächer in der  
Stadt, wie die Aufführung neuer hölzerner Bodenstiegen so-  
wohl in- als vor der Stadt durchgehends verboten, und unter-  
saget seyn, derothalben wird der Uebertreter dessen, und zwar  
sewohl der Hauseigenthümer, als der Zimmermeister nicht nur  
zur behörigen Abänderung, sondern auch zur Erlegung einer ge-  
messenen Geldstrafe verhalten werden; Und nachdem schon  
öfters durch das auf die Dörrung in die Lamine und Defen ge-  
legte Brennholz einige Feuersbrunsten entstanden seynd, so solle

Die Errichtung  
neuer Schindeldächer  
und hölzerner Stie-  
gen ist sowohl in- als  
vor der Stadt verbo-  
ten.

24to: Ein jeder Hausvater zu Hindannahaltung dessen  
bey im widrigen Betretungsfalle verwirkenden 12. Rthlr. Geld-  
busse fleißige Obsorge zu tragen schuldig seyn, und allen bey hier-  
durch entstehender Feuersbrunst verursachten Schaden zu ersetzen  
haben,

Die Hausväter sol-  
len bey 12. Rthlr.  
Strafe besorgt seyn,  
daß kein Holz auf die  
Dörre in die Lamine  
und Defen gelegt  
werde, widrigenfalls  
sie den entstehenden

Schaden zu ersetzen, haben, der Knecht oder die Magd hingegen so einiges Holz ob-  
haben, und der Knecht oder die Magd mit empfindlicher Leibs-  
strafe angesehen wer- als obigen Falle mit wohl empfindlicher Leibsstrafe zu belegen:  
den soll.

Gefährliche Labo-  
rirsöfen zu errichten,  
ist bey besonderer  
Strafe verboten.

25to: Soll sich niemand mehr in Dinkunst unterfan-  
gen, irgendwo sowohl in als vor der Stadt feuersgefährliche  
Laborirsöfen zu errichten, oder derley Arbeit bey ansonstiger  
Vertilgung aller vorfindenden Materialien, und Geräthschaf-  
ten, auch annebst noch besonders fürzukehrender Bestrafung  
vorzunehmen; Gleichergestalten solle

Diejenige, welche  
mit Pulver zu hand-  
len befugt sind, sol-  
len nicht über 12.  
Pfund vorräthig im  
Gewölbe haben, auch  
dahin mit keinem  
Lichte gehen.

26to: Den Handelsleuten, welche derzeit mit Schieß-  
pulver zu handeln berechtigt sind, nicht gestattet werden, in  
ihren Handlungsgewölbern, oder ansonstigen Verwahrungsrö-  
tern, wohin man jedoch niemalen mit einem Lichte gehen darf,  
einen Borrath von mehr als 12. Pf. bey schwerer Geld- oder  
Leibsstrafe aufzubehalten, sondern es werden selbige ihren übr-  
igen Borrath an Pulver, welcher aber auch nicht übermäßig  
seyn solle, in der Vorstadt an einem abseitigen Orte unterzu-  
bringen, und mit sonderbarer Behutsamkeit zu verwahren haben.

Schießen, Rake-  
ten-Granaten und  
Schwärmer werfen  
ist auf das schärfste  
verboten, jene aber,  
denen solches zusiehet,  
sollen es außer den  
Linien, und abwärts  
von den Häusern  
thun;

27mo: Das Schießen, Raketen-Granaten oder Schwär-  
merwerfen, auch sonst mit Pulver Muthwillen zu treiben, soll  
auf das schärfste verboten seyn; wer sich aber darinn zu üben hat,  
muß es an solchen Orten außerhalb den Linien, und also ab-  
seitig von Gebäuden thun, wo kein Schaden zu befahren ist; wer  
sich unterstehen wird, hierwider zu handeln, soll nach Beschaf-  
fenheit der Person angehalten, auch allenfalls mit einer Lei-  
besstrafe angesehen werden; auf gleiche Weise solle

Ungleich die Luft  
oder Springfeuer, u.  
sollen die Uebertre-  
ter durch die Militar-  
sowohl als Civilwa-  
che gefänglich ange-  
halten werden.

28vo: Zu keiner Zeit weder in noch vor der Stadt auf  
den Gassen oder Plätzen Lust- oder Springfeuer zu machen,  
oder zu errichten erlaubet werden, derohalben wird sowohl die  
Militar- als Civil- Wache die hierwider handelnde Personen,  
oder Jungen alsogleich gefänglich einzubringen haben, welche  
sodann nach beschaffenen Umständen mit gemessener Geld- oder  
Leibesstrafe angesehen werden sollen.

Die Handwerker,  
welche mit Holze, oder  
Spänen umgehen sol-

29no: Die Binder, Tischler, Drechsler, Wagner, und  
alle dergl. Handwerker, welche mit Holze oder Spänen umgehen,  
sollen

sollen ihres Feuers, und Lichts, absonderlich bey Winterszeit wohl wahrnehmen, ihre Späne, so sie täglich machen, so fort aus der Werkstatt, jedoch durchaus nicht auf den Boden, sondern in gewölbte Keller, oder sonst dergleichen sichere Derter, wohin man mit dem Lichte nicht zu gehen pfelet, unterbringen, auch sollen weder sie selbst, noch die Ihrige mit brennendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen zu leimen, an Derter, wo Späne liegen, bey schwerer Strafe sich zu begeben anmaßen; gedachte Handwerker müssen auch dahin sehen, daß sie nicht mehr Nutzholz in die Stadt bringen, als sie zu ihrer Viertel- oder höchstens halbjährigen Arbeit nöthig, und sichern Raum haben; Wollen sie aber einen mehrern Vorrath an Holze sich anschaffen, so steht ihnen frey, solchen ausserhalb der Stadt zu verwahren; die Binder haben insonderheit behutsam zu seyn, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer, oder Ausbrennung, und Anmachung alter Fässer gebrauchen, daß es zu solcher Zeit, wenn es nicht windig, und an einem sichern Orte geschehe;

len selbe sorgfältig vor Feuer oder Lichte bewahren,

Und in die Verhältnisse des Holzes, und der Späne mit keinem bloßen Lichte gehen.

Auch nicht mehr als einen Viertel- oder höchstens halbjährigen Vorrath vom Nutzholze in der Stadt haben, den übrigen Vorrath ausser der Stadt aufzubehalten.

Die Binder sollen keine Fässer ausbrennen, wenn es windig ist.

30mo: Die Bräuer, und Brandweimbrenner haben sich beständig mit genugsam vorrätzigem Wasser zu versehen, und solches in Bodungen, zur etwa erheischenden Nothdurft stets bereit zu halten; nicht minder sollen

Die Bräuer, und Brandweimbrenner sollen beständig mit Wasser in Bodungen versehen seyn.

31mo: Alle, und jede Handwerker, welche zu ihrer Arbeit Hans, Pech, Wax, Unslicht, denn allerhand fette, und feuerfangende Materialien nöthig haben, auf alles Feuer, und Licht genaue und sorgsame Obacht tragen, und mit übermäßigem Vorrathe an derley Arbeit ihre Arbeitsgemächer nicht beladen, sondern sothanen Vorrath in Kellern, oder sonst gesicherten Gewölbern aufbehalten, und wohlbewahren, damit aber

Diejenige Handwerker, welche feuerfangende Materialien gebrauchen, sollen ihre Zimmer nicht damit beladen, sondern solche in Kellern, und Gewölbern aufbehalten.

32do: Theils die oberwähnte etwa vorhandene Feuersgefährlichkeiten desto sicherlicher abgeschafft, theils auch dieselben in Hinkunft bestmöglichst verhindert, und hindangehalten werden, so wollen wir diesfalls unsrer R. D. Regierung allein die Gewalt, und Vollmacht cum derogatione omnium Instantiarum dergestalt eingeräumt haben, daß selbe

Zu Hindanhaltung der Feuersgefährlichkeiten ist der R. D. Regierung die Gewalt cum Derogatione omnium Instantiarum eingeräumt.

33tio: Ohne Ausnahme in allen bürgerlichen, und unbürgerlichen Häusern, wie auch Manns- und Frauenklöstern, so  
L viel

Selbe hat in allen bürgerlichen, und unbürgerlichen Häusern, Manns- und Frauen

klöstern alle halbe Jahre die Beschau durch eigene Kommissarien mit Zuziehung der Werkverständigen vornehmen zu lassen.

viel die Stadt belanget, alle halbe Jahre, nämlich im Herbst, und zeitlich im Frühjahr eine genaue Beschau durch die obenhin aufgestellte Kommissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksleute (welche sämtlich, als da sind die Hofbefreyte, und bürgerliche Maurer- Zimmer- Steinmeg- Ziegeldecker- und Rauchfangkehrermeister, ohne mindestem Entgelt in allen Feuersachen, besonders aber bey obbenannten halbjährigen Haus- und Feuerstättbeschauungen, und zwar bey ansonst zu gewarten habender wirklicher Niederlegung ihres Gewerbes unfehlbar Wechselweis zu gebrauchen seyn werden) vornehmen lassen, folglich nach Maß der Stadtviertel vier, oder nach Erfoderniß der Umstände mehr zertheilte Beschauptheyen bestellen solle; diese nun haben

Die Kommissarien haben aus dem Stadtsteueramte eine Liste der ihnen zugetheilten Häuser zu empfangen, und über jedes Haus insbesondre an die R. D. Regierung ausführlich zu relationiren.

34to: In den aus dem Stadtsteueramte denselben zu behändigen kommenden Listen der ihnen zugetheilten Häuser bey einem jedwedem Hause insbesondre, und zwar ohne Ansehung der daran Theil habenden, alle entweder vorgefundene Gebrechen, oder aber, daß keines vorhanden, unter Fertigung aller zugegen gewesenen, getreu, und ausführlich anzumerken, welche Listen sodenn unsrer R. D. Regierung zur unverweilten Abstellung des Gefährlichen, und Verhängung der etwa wirkten Strafe zu übergeben seyn werden; zu dem Ende wird auch Sie R. D. Regierung

Um jene Gefährlichkeiten, welche augenblicklich ein Unglück verursachen könnten, unverzüglich abzutun.

35to: Die abordnende Beschaukommissarien mit gehörigen Dekreten einerseits zu derselben Richtschnure, andererseits aber zu erforderlicher Rechtfertigung zu versehen, und besonders dahin anzuweisen, und zu bevollmächtigen haben, daß selbe alle dergleichen Gefährlichkeiten, ob welchen Augenblickliches Unglück zu besorgen ist, unverzüglich abthun, hernachmals aber, was in Sachen geschehen sey, mittelst der einzureichen habenden Listen umständlich erinnern, und anmerken sollen.

Belangend hingegen die in den Vorstädten anzuordnen kommende Beschauen, da sollen in den hiesigen Vorstädten

Sollen in den Vorstädten derley Kommissarien von den Grundobrigkeiten der Regierung vorge-

36to: Die Grundobrigkeiten derley Beschaukommissarien Unsrer R. D. Regierung zur Bestätigung vorschlagen, diese sohin über die vorläufig zu erhalten habende Vollmachtsdekretten

treten von halb zu halb Jahren in ihrem Bezirke mit unausgesetzter Zuziehung der Werkverständigen, die Häuser besichtigen, und die Uebertreter dieser Feuerlöschordnung der Regierung zur gebührenden Bestrafung mittelst Einreichung der unter allseitiger Fertigung verfaßten Beschreibungen, gleichwie oben von der Stadt gemeldet worden, anzeigen, und alles, was den Stadtbeschaukommissarien hierinnen aufgetragen wird, ebenfalls sorgsamst befolgen; Nach jeder geendigten Beschau haben

schlagen, und von denselben bestätigt werden, welche sodann ein gleiches, wie die Stadtkommissarien, zu besorgen haben.

37mo: Die Beschaukommissarien sowohl in Ansehung dessen, was sich an Feuersgefährlichkeiten gefunden, als auch was an den in einem jeden Hause vorhanden seyn sollenden Lösungsgeräthschaften für ein Mangel, oder Abgang sich gezeigt habe, an Unsre Regierung umständlich zu berichten, und in den deshalben jederzeit einzureichen kommenden Häuserverzeichnissen bey jedem Hause den Befund der Sache deutlich zu bemerken, sohin die hierüber ergehende Verordnungen zu gewärtigen; Im Falle aber

Nach geendigter Beschau sollen die Kommissarien ihre Relationen über die gefundene Gefährlichkeiten, und den Mangel der Lösungsgeräthschaften der N. D. Regierung einreichen, und weitere Verordnungen gewärtigen.

38vo: Irgendswo eine solche Feuersgefährlichkeit, woraus augenblicklich ein Unglück zu besorgen wäre, vorgefunden würde, sollen sie Kommissarien solche alsogleich durch die mithabende Werkleute abthun lassen, und dieses in dem hierüber erstattenden Berichte ausführlich melden.

Die augenblickliche Feuersgefährlichkeiten aber alsogleich bey der Beschau abthun, und solches hernach in der Relation anmerken.

Weiters nun auf jenes zu kommen, was in einem jeden Hause zum selbst eigenen Nothfalle an erforderlichen Feuerlösungsgeräthschaften innerhalb drey Monaten a die publicati unfehlbar anzuschaffen, und in Hinkunft beständig gut, und brauchbar zu erhalten seyn wird, befehlen Wir hiemit

Verzeichniß derjenigen Feuerlösungsgeräthschaften, mit welchen jedes Haus innerhalb drey Monaten versehen seyn, und was es in brauchbarem Stande erhalten muß.

39no: Daß in einem jeden Hause in der Stadt folgende Geräthschaften, und zwar in einem

Kleinern, mittlern, und größern Hause

Lederne Wasseramper	6.	12.	24.
Feuerhaken	2.	4.	6.
Dachleitern	2.	4.	6.
Wasserbodungen	1.	3.	6.

NB. Zu Sommerszeit gefüllt.



Kleinern, mittlern, und größern Hause

Krampen	I.	3.	6.
Eiserne Schaufeln	I.	3.	6.
Gläserne Laternen mit eingemachten Kerzen	I.	3.	6.

Denn in der Vorstadt in einem

Kleinern, mittlern, und größern Hause

Wasserbüttel von Holz	4	—	—
Lederne Wasseramper	—	10.	18.
Feuerhaken	I.	3.	6.
Dachleitern	I.	4	6.
Wasserbodungen	—	2.	6.

NB. Zu Sommerzeit gefüllt.

Krampen und eiserne Schaufeln	I.	2.	6.
Gläserne Laternen mit eingemachten Kerzen	I.	3.	6.

also gewiß angeschaffet, und in brauchbarem Stande jederzeit erhalten werden sollen, wie im widrigen Falle, wenn bey obennannten halbjährig vorzunehmenden Beschauen einiger Abgang, oder Mangel sich ergäbe, ein solcher unverweilt, wie schon gesagt, bey Unserer R. D. Regierung anzuzeigen, und der daran Theil habende zu Erlegung der hierdurch pr. 3. 6. und 12. Rthlr. verwirkten Strafe in Folge obbemerkten Unterschieds unnachlässlich anzuhalten seyn wird; die Benennung eines Kleinern, mittlern oder grossen Hauses hat

Die Benennung eines Hauses, in welche Klasse solches gehöre, hat die Regierung zu bestimmen und den Kommissarien mitzugeben.

40mo: Nach vorläufig angekehrter genauer Untersuchung Unsre R. D. Regierung abzumessen, und solche den abordnenden Beschaukommissarien zur ersten Beschauung mitzugeben, diese sollen seyn

Die Kommissarien haben jeden Hausinnhaber bey der ersten Beschau zur Anschaffung vorbemerkter Beschauungsgeräthschaften zu ermahnen, damit sich niemand mit

41mo: Die ausfindig gemachte Beschaffenheit jedweden Hauses jedem Hausinnhaber (sowohl in- als vor der Stadt) damit er sich mit der Unwissenheit nicht entschuldigen könne, auch vor dessen Erfahrung nicht unverschuldeter Dingen in obangesezte Bestrafung verfallt, bey obbesagter ersterer Beschau ausdrücklich mit dem Bessage erinnern, daß bey hinkünftiger Beschau die

die vorbemeldte Feuerlöschungs - Geräthschaften aller Orten also gewiß beschaffet, und vorhanden seyn sollen, als im widrigen keine Entschuldigung angenommen, sondern bey vorfindendem Abgange eines, oder des andern mit der ausgewiesenen Bestrafung fürgegangen werden würde; Was aber jene Geräthschaften, welche sowohl von gemeiner Stadtunterkammeramte, und sämtlichen Vorstadtgründen innerhalb den Linien, als auch vom Erzbischofshofe, denn von dem Landhause, Klöstern, und Spitalern nach der eingeführten alten Ordnung nunmehr alsogleich anzuschaffen, in brauchbarem Stande jederzeit zu erhalten, und bey etwa entstehender Feuerbrunst theils zuzuführen, theils aber in Bereitschaft zu halten sind, wie auch was die zur Feuerlöschung nöthige Zubereitungen anbetrifft, da wollen Wir

der Unwissenheit entschuldigen möge.

Was das Stadt-Unterammeramte, die sammentl. Vorstadtgründe, der Erzbischofshof, die Klöster und Spitäler, und das Landhaus hieran bezuschaffen, auch zum Feuer zuzuführen haben, wird in der am Ende beygehefteten Tabelle ausgewiesen.

42do: Daß der dieser Feuerlöschordnung am Ende gegenwärtigen Patents beygehefteten Tabell auf das genaueste nachgelebet, und zu beständiger Aufrechthaltung dessen bey den halbjährig vornehmenden Beschauen hierauf genaue Obacht getragen, sohin der sich etwa hieran zeigende Mangel unverweilt Unserer R. De. Regierung zur Fürkehrung des Gehörigen angezeigt werden solle, und weilen

43tio: Zur Löschung einer Feuerbrunst die Vorfindung genugsamer Wasserämpfer erforderlich seyn will, so werden die von Wien die weitere Veranstaltung durch die unterhabende Handwerks - Commissarien dahin zu machen haben, damit jede Zunft mit einer proportionirten Anzahl lederner Aempfer, sich versehen, und diese in ihrem Herbergsorte immerhin vorrätzig halte; zu dem Ende solle

Jede Zunft solle sich mit einer proportionirten Anzahl lederner Aempfer versehen.

44to: Ein ordentliches Verzeichniß der sämtlichen Zunften errichtet, darinnen jede Zunft mit einer Zahl bemerket, und dieses Verzeichniß hernachmals dem Unterammeramte übergeben werden; allda hat sich sohin

Und das diesfällige Verzeichniß dem Unterammeramte übergeben werden.

45to: Ein jealiche Zunft mit ihren Aempfern wegen unentgeltlich vorzunehmender Einbrennung der neben ihrem Namen in dem Verzeichniße fürgemerkten Zahl nebst dem Buchstaben Z. von heut dato innerhalb zwey Monaten bey 4. Rthlr. Strafe anzumelden, und da hernach über kurz oder lang eine Feuerbrunst

Jegaliche Zunft soll ihren Aempfern den Buchstaben Z. einbrennen lassen; und

D

Brunst

Bei entstehender  
Feuersbrunst die Her-  
bergen gesperrt, und  
die Handwerksbursche  
auf Berufen zur Hil-  
fleistung angehalten.

Brunst entstände, so sollen die Herbergen gesperrt, und nicht allein die daselbst befindliche Handwerksbursche von dem Herbergsvater angewiesen werden, sich auf den Fall, da sie zur Hilfeleistung gerufen würden, mit den Wasserämpfern bereit zu halten, sondern es sollen auch die bey Meistern allschon in Arbeit stehende auf Anhörung des mit einer Trommel machenden Feuerlärmens sich ungesäumt auf ihren Herbergen einfinden, und ein jeglicher mit einem Amper dazumalen zu der Feuersbrunst auf das schleunigste herzuweilen, so bald durch zwey Tambours mittelst zweyer Trommeln neben einander der Lärm geschlagen wird; fast ein gleiches solle auch

Ungleichen die  
Aemper der Hausinn-  
haber in der Stadt  
mit dem Buchstaben  
H und in der Vor-  
stadt mit den Buch-  
staben B. H. bemerkt.

Und von jedem  
Hause in der Noth 2.  
Aemper unweigerlich  
hergegeben werden.

46to: In Ansehung sämmtlicher Häuser, und Klöster, so wohl in als vor der Stadt (keines hiervon ausgenommen) veranstaltet, einfolglich ebenfalls zwey besondere Verzeichnisse, eine für die Stadt - die andere für die Vorstadthäuser zahlweis verfasst, und sohin von jeglichem Hausinnhaber zwey lederne Wasserämpfer in das Unterkammeramt zu unentgeltlicher Einbrennung des Buchstaben H. respectu der Stadt, denn der Buchstaben B. H. respectu der Vorstädte, und derjenigen Zahl, welche bey jeglichem Hausinnhabers Namen in der Verzeichniß sich bemerkt befindet, überbracht werden; Wo sodenn ein jeder Hausinnhaber damals, wenn in dem Stadtviertel, oder auf dem Vorstadtgrunde, wo das Haus lieget, Feuer auskämme, zwey solche Aemper unweigerlich herzugeben gehalten ist.

Weilen denn weiters erforderlich seyn will, die zur Feuerlöschung benötigte Arbeitsleute vorläufig zu benennen, und zu bestimmen; solchemnach ist unser ernstlicher Befehl, daß

In dem Unterkam-  
meramt sollen bestän-  
dig vier Feuerknechte  
und vier Zimmerge-  
sellen seyn, und letz-  
tere nicht außer der  
Stadt zur Arbeit an-  
gestellt werden.

47mo: Die in dem Unterkammeramte obnehin der Zeit schon bestellte vier Feuerknechte, und vier Zimmergesellen fortan beständig beybehalten, und die erstere hauptsächlich in dem Amte, oder einige davon in der Stadt, jedoch niemalen in der Vorstadt zur Arbeit angestellet, von denen letzteren hingegen zu keiner Zeit mehr, denn zwey zur Arbeit außer der Stadt gebrauchet werden sollen.

Desgleichen bey  
Tage 2. und bey Nacht  
4. Rauchfangkehrer-  
gesellen anwesend  
seyn.

48vo: Haben die allhiefige Rauchfangkehrermeister bey Tage zwey, bey der Nacht aber vier Rauchfangkehrergesellen wech-

wechselweis in das Unterkammeramt unentgeltlich zu stellen,  
denn gleichfalls

49no: Die bürgerliche Zimmer-Maurer- und Ziegel-  
deckermeister jede Gattung 4. von ihren Gesellen mit dem benö-  
thigten Werkzeuge, wie auch der gemeinen Stadtbrunnenmei-  
ster einen Knecht allwärts daselbst übernachten zu lassen; ferners  
erheischet die Nothdurft, daß

Und von den Zimmer-  
Maurer- und Ziegel-  
deckermeistern, 4. Ge-  
sellten mit ihrem Werk-  
zeuge, und ein Brun-  
nenknecht in dem Unter-  
kammeramte allwärts  
übernachten.

50mo: Zur Bespannung der von gemeiner Stadt hal-  
tenden gefüllten Wasserleithwägen über die ohnehin in dem Un-  
terkammeramte stehende 3. Paar Pferde; noch andere 3. Paar  
zur Nachtszeit an dem von Unserer Regierung bestimmten Orte  
in Bereitschaft gehalten werden, welche drey Paar wohl brauch-  
bare Pferde von dem Stadtsäuberungs-Nachtinnhaber das gan-  
ze Jahr hindurch über Nacht alldahin unentgeltlich zu stellen sind;

Zu Bespannung  
der Wasserleithen sol-  
ten nebst den vorhan-  
denen 3. Paar Pfer-  
den noch 3. Paar an-  
dere an dem bestim-  
menden Orte in Be-  
reitschaft gehalten  
werden.

Nebst deme sollen aus den Tagelöhnern des Stadtsäu-  
berungs-Nachtinnhabers wenigstens dreyzehn Mann genom-  
men, solche in eine an der Hand gelegene Behältniß unterge-  
bracht, und zu Dirigirung der Feuerspritzen (um solche durch  
unerfahrene Leute nicht größtentheils unbrauchbar zu machen)  
wohl abgerichtet, so fort diese 13. Mann nicht allein bey Tag  
auf Anhörung eines jeglichen Feuerlärmens, sondern auch  
hauptsächlich bey Nachtszeit nach Anweisung des Unterkammer-  
amts gebraucht werden.

51mo: Ist bereits verordnet, daß von der allhier gar-  
nisonirenden Infanterie täglich hundert Mann nebst den be-  
hörigen Ober- und Unterofficiers sich als eine Feuerwache im  
fertigen Stande halten sollen, um bey einem ausbrechenden  
Feuer alsogleich erscheinen zu können; massen denn auch

Von der Infante-  
rie stehen täglich 100  
Mann in Bereit-  
schaft.

52do: Die Vorsehung allschon geschehen ist, damit von  
der allhiefigen Cavalerie in dergleichen Fällen die erforderliche  
Assistenz geleistet werde; Nach allen diesen festgestellten Vor-  
sehungungen will ferners erforderlich seyn, auch jenes zu verord-  
nen, was bey einer wirklichen obhandenen Feuersbrunst in  
Nacht genommen, und auf das genaueste befolget werden muß;  
zu dem Ende seynd

Die Cavalerie  
wird jederzeit die nö-  
thige Assistenz leisten.

D 2

53tio:

Auf dem Stephansturne sollen wechselweis zwey Thurnwächter beständig wachen, 2. andere aber zur Abwechslung angestellet werden.

Und der am ersten ein Feuer erblickt würde, soll alsobald dem Thurnmeister eine verlässliche Auskunft davon geben.

Der andere soll an die Feuerglocken nach Beschaffenheit des Feuers anschlagen.

Der erste hat bey Tage die rotthe Fahne, bey der Nacht aber die Laterne auszuhängen.

Die Wächter sollen wechselweis alle halbe Viertelstunden bey jedem Fenster hinaus sehen, und zur Nachtzeit gewöhnlichermaßen rufen.

Wenn in den Vorstädten ein Feuer entzündet, ist zwar alles obiges ebenfalls zu beobachten, jedoch die Feuerglocke nicht zu berühren.

53tio: Auf dem St. Stephansturne sowohl bey Tag als Nacht zwey zugleich wachende Thurnwächter folglich wegen erforderlicher Abwechslung vier dergleichen Personen allbereits auf und angestellet, von welchen einer bey Erblickung eines Feuers in der Stadt sogleich dem zu ebner Erde an der Kirche wohnenden Thurnmeister mittelst einer Drattglocke das Zeichen zu geben, und selben durch das zum Ende auf dem Thurn befindliche Sprachrohr, so viel möglich, mit verlässlicher Auskunft das Ort, wo die Brunst sich befindet, und wie selbe beschaffen seye, anzudeuten hat. Der andere hingegen soll

54to: Zu gleicher Zeit gewöhnlichermaßen an die Feuerglocke anschlagen, und je stärker die Feuerflammen zu werden beginneten, desto öfter das Anschlagen wiederholen; Bey Abnehmung derselben aber mit dem Anschlagen längere Zeit aussetzen, und da er keine mehr ersähe, mit vorbedeuter Anschlagung gänzlich zurück halten. Der erstere wird

55to: Nach der dem Thurnmeister gemachten vorgeschriebenen Meldung des Feuers, bey Tage gegen jener Seite, zu welcher die Brunst befindlich, die bestimmte rotthe Fahne unverzüglich ausstecken, bey Nacht aber eine grosse wohlbeleuchtete Laterne aushängen; Und weil so gestaltig nunmehr zwey beständig wachende Thurnwächter angestellet sind, von deren genauer Wachbarkeit, auch verlässlicher Obachtstragung wegen einer sowohl in als vor der Stadt sich ergebenden Feuersbrunst man gesichert seyn muß; Als sollen selbe

56to: Schuldig seyn, wechslungsweise alle halbe Viertelstunden bey einem jeglichen Fenster heraus, und ob irgendwo ein Feuer vorhanden, sich sorgsamst umzusehen, annehst bey Nachtzeit durch den ansonst gewöhnlichen Ruf das Zeichen ihrer Wachbarkeit geben. Wenn von den Thurnwächtern eine außer der Stadt inner den Linien entstandene Feuersbrunst ersehen würde, solle zwar

57mo: All obiges von denselbigen auf das genaueste befolget, jedoch in solchem Falle die Berührung der Feuerglocke unterlassen werden.

58vo:

58 vo: Hat der Thurnmeister, sobald er von einem Feuer durch den Thurnwächter benachrichtiget worden, das vernommene durch einen auf das eilfertigste abschickenden verlässlichen Boten zuörderst dem Unterkammeramte, zugleich auch den Bürgermeister zu dem Ende umständlich berichten zu lassen, damit ersterer die nöthige Anstalten ungesäumt vornehmen, letzterer hingegen durch einen Schaardiener die weitere unverweilte Ansage unserm Ober- und Unterkammerfouriere machen lassen könne;

Der Thurnmeister hat das angezeigte Feuer unverweilt dem Unterkammeramte und Bürgermeister zu berichten; dieser aber dem kais. königl. Ober- und Unterkammerfouriere melden zu lassen.

59 no: Soll ebenfalls, wenn ein Feuer in der Stadt entstände, in dem nächst daran gelegenen Kirchenthurne angeschlagen, und damit in solange fortgefahren werden, bis daß von dem St. Stephansthurne der gewöhnliche Feuerglockenstreich zu hören seyn wird, anerkennen dieses sich in einem solchen Orte ergeben dürfte, allwohin die St. Stephansthurnwächter gleich Anfangs zu sehen nicht vermöchten; Und zumalen

In dem nächst gelegnen Kirchenthurne ist ebenfalls anzuschlagen, bis der Feuerglockenstreich von St. Stephan gehört wird.

60 mo: Aus der bisherigen Erfahrung abzunehmen gewesen, daß man öfters ein noch verborgenes Feuer sowohl zu selbst eignem, als der sämtlichen Nachbarschaft Schaden, und Nachtheile geffentlich zu vertuschen getrachtet hat, als soll in Hinkunft jener, bey dem eine Feuersbrunst entsteht, besonders aber der Hauseigenthümer, oder der anstatt seiner angestellt ist, gehalten seyn, ein solches unverweilt dem Unterkammeramte durch jemand verlässlichen umständlich erinnern zu lassen, wie im widrigen einer sowohl als der andre einer Strafe pr. fünfzig Reichsthalr., auch nach Beschaffenheit der Umstände einer besondern Leibstrafe sich schuldig machen wird; Wenn aber

Kein Feuer zu vertuschen, und soll der Hausinhaber, oder dessen Befehlter dem Unterkammeramte solches unverweilt erinnern.

Und dieses bey Strafe von 50 Reichsthaler.

61 mo: In dem Unterkammeramte von jemand andern, und zwar von jenen, denen es hieroben aufgetragen worden, ein Feuer verlässlich angesagt wird, soll demselben zur Belohnung von besagtem Unterkammeramte sogleich 1. fl. abgereicht, jedoch die Person in solange, als die ordentliche oberordnete sichere Nachricht nicht nachkömmt, von dannen nicht hinweggelassen werden, damit man sothane Person, im Falle der etwa aus Muthwillen fälschlich gemachten Feueransagung ihres unternommenen Frevels halber nachdrucksamst zu bestrafen vermöge; betreffend

Wenn jemand ein Feuer ansagt, wird selbem das Unterkammeramt 1. fl. zur Belohnung reichen, jedoch ihn bis zur Einlangung der verlässlichen Nachricht nicht entlassen.

Ⓒ

62 to:

In den Vorstädten inner den Linien ist bey einem entstehenden Feuer in dem nächsten Kirchenthurn anzuschlagen, und dem Unterkammeramte solches alsobald zu berichten.

62do: Die sämtliche inner den Linien befindliche Vorstadtgründe, da soll gleichfalls in dem an dem Feuer nächst stehenden Kirchenthurne das Zeichen mit dem Glockenstreich so lang es die Rothdurft erfordert, gegeben, anbey die Ansage obbemerktermaßen dem Unterkammeramte bey obiger Strafe durch einen eilfertigen Boten gemacht werden; Und gleichwie

Wegen Defnung der Stadthöre ist mit dem Militärstadtkommando die gehörige Einverständniß bereits gepflogen worden.

63tio: Wegen Defnung der Stadthöre bey einer sich zur Nachtszeit ergebenden Feuersbrunst mit dem allhiefigen Militärstadtkommando die erforderliche Einverständniß bereits gepflogen worden, also ist sich

Wie ingleichen wegen Rührung der Trommel.

64to: Mit erstbemeldtem Militärkommando von Unserer R. D. Regierung ebenfalls schon gehörig einverstanden worden, wie, und auf was Weise, denn in welchen Gassen, und Strassen in der Stadt die Kundmachung eines irgendwo entstandenen Feuers durch den Trommelschlag vorzunehmen sey? Die Kundmachung einer Feuersbrunst

In den Vorstädten haben die Grundwächter die Trommel zu rühren.

65to: In den Vorstädten soll von den Grundwächtern, und zwar auf gleiche Weise, wie in der Stadt durch den Trommelschlag geschehen, und derowegen jeder Grundwächter mit der erforderlichen Trommel versehen werden; Dieser hat sodenn

Und zwar bey allem Feuerzeichen.

66to: Sowohl bey Tage, als Nacht, wenn er das Feuerzeichen durch den Glockenstreich, oder Aushängung der Fahne, oder der Laterne bemerkt, oder ersiehet, alsogleich auf seinem Grunde die Trommel zu rühren, dahingegen nach gedämpfter Brunst, und cessirender Gefahr sothaner Trommelschlag alsogleich eingestellt werden soll. Da nun nach der hievon veranstalteten Anschlag-Anzeig- und Kundmachung einer entstandenen Feuersbrunst die Ordnung erheischet, wegen Löschung derselben die nöthige Maßregeln vorzuschreiben, so befehlen Wir, daß

Das Unterkammeramt hat alsobald nach der Anzeige mit allen benötigten Geräthschaften, und Leuten, nebst 4. Uebergehern, und andern Untergebenen

67mo: Das gemeiner Stadtunterkammeramt, sobald selbes (auf was immer für eine Art es geschähe) eines entstandenen Feuers benachrichtiget worden, alsogleich in Folge der am Ende beigefügten Tabelle mit den allda angemerkten Feuerlöschungserfordernissen sowohl, als mit den vorangesezten Feuer-

Feuerknechten, und Zimmerleuten, denn den 4. Uebergehern, und seinen ansonstigen Untergebenen der Feuerbrunst zu-  
len soll. bey der ausbrechenden Feuerbrunst zu erscheinen.

68vo: Werden die sämtliche in gedachter Tabelle benennete Partheyen die allda zum Feuer zu bringen bemerkte Geräthschaften auf das eilfertigste bey sonst auf sich ladernder Verantwortung, und Strafe zuführen lassen. Die in obiger Tabelle benennete Partheyen sollen mit den angemerkten Geräthschaften herbey eilen.

69no: Sobald wegen eines entstandenen Feuers das Zeichen mit dem Glockenstreiche gegeben, oder solches sonst kund gemacht worden, sollen bey selbem (es möge in- oder vor der Stadt seyn) nachbenennete Partheyen, als nämlich die sämtliche allhiefige Rauchfangkehrermeister mit allen ihren Gesellen, denn alle Hofbefreyte, und bürgerliche Zimmer-Maurer-Steinmeg- und Ziegeldeckermeister, und zwar ein jeder von diesen mit seinen Gesellen sammt ihrem Werkzeuge, nicht minder alle Hofbefreyte, und bürgerliche Schlosser- und Hufschmidmeister, wie auch die Wagner, oder selbst, oder jeder durch einen Gesellen mit seinem Hammer, oder sonst diensamen Handzeuge, und zwar bey jedem auch geringsten Feuer unter zwölf Rthlr. Strafe auf das eilfertigste erscheinen, und das Feuer löschen, und dämpfen helfen, mithin sich erforderlich gebrauchen lassen; Daferne aber, wie vorgemeldet, durch zwey Tambours, folgar zugleich mit zwey Trommeln Lärm geschlagen würde, solchenfalls sollen auch von letztgesagten drey Handwerkern alle Gesellen, nach vorläufiger Versammlung auf ihren Herbergen mit ihren Wasserämpfern bey schwerester Bestrafung herbey eilen, wobey jedoch allemal der Bedacht dahin zu nehmen ist, damit (wenn es nicht die Noth erheischet) nur die Hälfte von den herbey gekommenen Rauchfangkehrer-Maurer-Steinmeg- und Ziegeldeckerge-  
sellen zur Arbeit angestellt, die andre Hälfte aber in Reservo gehalten werde, damit bey einer etwa zu gleicher Zeit ausbrechenden zweyten Feuerbrunst Leute von frischen Kräften vorhanden sind. Wie auch die Rauchfangkehrermeister mit allen Gesellen, alle Hofbefreyte, und bürgerliche Zimmer-Maurer-Steinmeg- und Ziegeldeckermeister, jeder mit seinem Werkzeuge, und einem Gesellen, alle Hofbefreyte, und bürgerliche Schlosser-Wagner- und Hufschmidmeister, oder selbst, oder durch einen Gesellen mit ihrem Hammer.

Der Stadtsäuberungspachtinnhaber soll hiernächst, und

70mo: Jederzeit verbunden seyn, mit den zur Pesspannung der gemeiner Stadt angehörig und zum Feuer zu bringen verordneten Wasserwägen erforderlichen Pferden zu erscheinen, Der Stadtsäuberungspachtinnhaber hat die erforderliche Pferde gleich zu schicken, und zwey reis-



tende Boten zustellen, auch selbst dabey zu erscheinen.

und nebst dem annoch zwey reutende Boten an das Ort der Feuersbrunst zu stellen, auch daselbst sich einzufinden, und damit die Wägen in keine Unordnung gerathen, besonders gute Obacht zu tragen; Nicht minder werden

Die in der Stadt befindliche Nachtführer haben auf Befehl alle ihre Pferde anzuspinnen.

71mo: Bey einem Stadtfeuer die in der Stadt befindliche Nachtführer mit allen ihren Pferden, unverzüglich bey 12. Rthlr. Strafe zu erscheinen, und die ihnen allda nach erheischendem Nothfalle aufzutragende Bespannung unweigerlich vorzunehmen haben; Welches

Bey einem Vorstadtfeuer soll solches auch von den Vorstadtnachführern geschehen.

72do: Von den in der Vorstadt vorhandenen Nachtführern bey einem Vorstadtfeuer gleichmäßig unter eben dieser Strafe zu befolgen seyn wird; Jedoch haben

Jedoch haben diese auf besondern Befehl auch bey einem Stadtfeuer, und jene bey einem Vorstadtfeuer zu erscheinen.

73tio: Sowohl die erstere bey einem Vorstadtfeuer, als die letztere bey einem Stadtfeuer, wenn es die Noth erforderte, und sie deshalb besonders befehligt werden, gleichfalls unter obiger Strafe ihre sämtliche Pferde zu der entstandenen Feuersbrunst abzuschicken, und solche allda nach Nothdurft gebrauchen zu lassen. Die gesammte, sowohl bürgerl. als unbürgerl., denn Stadt- und Vorstadtlandkutscher, und Fuhrleute hingegen sind

Alle bürgerliche und unbürgerliche Stadt- und Vorstadtlandkutscher sollen bey hörender Kundmachung ihre Pferde eingeschirrter fertig halten.

74to: Schuldig, bey einem Nachtfeuer, sobald sie von selbem durch oben angeregte Kundmachung Nachricht erhalten, die in ihren Stallungen vorhandene Pferde alsogleich einzuschirren, und in bespannungsfertigem Stande zu halten, damit, wenn einem oder mehreren der besondre Befehl der Erscheinung bey dem Feuer zukäme, selbe sogleich ohne mindester Verweilung bey ansonst zu gewarten habender schärfster Bestrafung zuzueilen vermögen; Gleich denn auch

Bey Tage sind auch andre Inwohner schuldig, ihre Pferde auf Verlangen verabfolgen zu lassen.

75to: Bey einem Tagefeuer andre mit Pferden versehene Inwohner verbunden sind, auf allmaliges Verlangen zu Löschung des Feuers ihre Pferde verabfolgen zu lassen.

Das Unterkammeramt hat zu Füllung der Wasserfässer die erforderliche Mannschaft zu den Springbrunnen zu stellen.

76to: Wird das Unterkammeramt wegen Füllung der bey einem Feuer in der Stadt ausgeleerten Wasserfässer, oder Leichten das nöthige jederzeit anzukehren haben, damit bey den vorhandenen Springbrunnen die zur Füllung erforderliche Mannschaft

schaft alldahin bestellet werde; Bey einer Vorstadtfeuersbrunst hingegen haben

77mo: Sämmtliche allhiefige Strapler, Holzscheiber, denn die sogenannte Wassermäuse, und Schnaphahne ganz unverlängt bey Leibesstrafe zu erscheinen, damit man selbe an jene Derter, wo die Füllung der geleerten Leitben am vorzüglichsten zu seyn erachtet werden wird, mit den Wasserwägen abzuschicken vermöge, allwo sie denn auch bis auf weitere Befehle verbleiben sollen.

Bei einem Vorstadtfeuer sollen sämmtliche Strapler, Holzscheiber, und die sogenannte Wassermäuse, und Schnaphahne unfehlbar erscheinen.

78vo: Weilen sich bey einer Feuersbrunst der Fall ergeben kann, daß jemand allda auf eine oder andere Weise beschädiget werde, so befehlen Wir, daß bey jeglicher sowohl in als vor der Stadt entstehenden Brunst ein bürgerl. und ein Hofbefreyter Baader, und ein Barbierer und zwar ein jeder mit einem geschickten Gesellen, und dem erforderlichen Bind- und Aderlaßzeuge nach einer gewissen unter sich zu veranlassen, und Unserer R. D. Regierung zur Wissenschaft anzuzeigen habenden Ordnung bey 12. Rthlr. Strafe unverzüglich erscheinen, und den etwa Beschädigten mit den benöthigten Hilfsmitteln beybringen sollen.

Ingleichen soll bey jedem Feuer ein Barbierer, und ein Baader mit einem geschickten Gesellen, sammt Bind- und Aderlaßzeuge erscheinen.

79mo: Soll jederzeit bey einem Vorstadtfeuer der Richter und sämmtliche Geschworne von jenem Grunde, auf welchem das Feuer entstanden ist, schleunigst allda bey obiger Strafe von 12. Rthlr. erscheinen, und die ihnen ertheilende Befehle auf das genaueste vollziehen, wenn aber in der Stadt, oder auf den der gemeinen Stadt angehörigen Gründen ein Feuer entstehen sollte; So wird

Bei jedem Vorstadtfeuer hat der Grundrichter und sämmtliche Geschworne bey gleich bemerkter Strafe sich einzufinden.

80mo. Der Bürgermeister, oder dessen Amtsverwalter nebst zweyen inneren Rathsmitgliedern alldorten sich eilfertig einzufinden haben; nicht minder sollen

In der Stadt muß der Bürgermeister nebst zwey Rathsmitgliedern, Ingleichen die

81mo: Bey einem Stadtfeuer die oben bereits §. 33. zu den Beschauen verordnete Commissarien unverzüglich also gewiß erscheinen, und die ihnen auftragende Berrichtungen genau befolgen, als im widrigen der ohne gegründete Ursache ausbleibende, oder die ihme anvertraute Amtirung

Beschaukommisarii des betreffenden Viertels dabey anwesend seyn.

§

nicht

nicht eifrig besorgende mit gehöriger Schärfe angesehen werden wird; Ferners hat

Nicht minder zur  
Tageszeit die Hälfte  
der Tagwache,

82do: Bey einem Stadt- oder Vorstadtfeuer zur Tageszeit die Hälfte der Tagwache zu erscheinen, die andere Hälfte aber auf ihren Posten zu verbleiben; Welches auch auf gleiche Weise

Zu Nachts aber  
die Hälfte der Nachtwache,

83tio. Von der Nachtwache bey einer zu dieser Zeit entstehenden Feuersbrunst zu befolgen ist; Die von Postirungen befreyte Rumorwache hingegen soll

Desgleichen die  
Rumorwache.

84to. Bey einem jeglichen Feuer unausbleiblich sich einfinden, und jedweder Mann hievon mit seinem Springstocke und Seitengewehre versehen seyn.

Niemand soll durch  
Schläge zum Löschen  
genöthiget,

85to. Ist bereits die nöthige Vorsehung geschehen, damit weder von der Cavalerie noch Infanterie jemand zum Löschen mit Schlägen genöthiget; Wohl aber

Das unnütze Volk  
aber mit Güte, adens  
falls auch mit Schärfe  
abgetrieben werden

86to. Das unnütze bey einem Feuer sich versammelte Volk mit guter Art, in dessen nicht Versammlungsfalle hingegen auch mit der Schärfe abgetrieben werde.

Man versteht sich,  
daß auch fürhin die  
Geistlichkeit, beson-  
ders jene, welchen  
das Sammeln gestat-  
tet ist, sich zum Lös-  
chen einfinden werde.

87mo. Nachdem die allhiefige Geistlichkeit bisanhero in derley Nothfällen besonders zahlreich sich eingefunden; und sehr gute Hilfe geleistet hat; So versehen wir uns gnädigst, daß selbe auch in Hinkunft hauptsächlich aber jene Gattung, welcher die Sammlung verstattet ist, in ergiebiger Anzahl dabey erscheinen, und den Weltlichen zum Bespiele sich rühmlich gebrauchen lassen werde.

Die Feuerräthe  
und Commissarien  
werden sich ebenfalls  
angelegen seyn lassen,  
dabey zu erscheinen,  
und alle dienliche An-  
stalten vorzunehmen.

88vo. Die zum Feuer verordnete Räthe, und Commissarien, sobald sie von einem irgendwo entstandenen Feuer Nachricht erhalten, werden sich angelegen seyn lassen, sich alsogleich allda einzufinden, und mit dem Bürgermeister, oder dessen Amtsverwalter, denn dem Stadtunterkämmerer solche Veranstaltungen anzukehren, damit das Feuer so bald als möglich gelöscht, und alle weitere Gefahr abgewendet werde; Derohalben sollen sie auch

89no.

89no: Hauptsächlichen besorgt seyn, damit durchgehends alles in guter Ordnung vorgenommen, jedermann zu seiner aufhabenden Obliegenheit angeeifert, und wie und auf was Art das Feuer entstanden, ehemöglichst ausfindig gemacht, sohin der hieran Schuld tragende im Betretungsfalle, wenn selber nicht ansäßig, oder sonst nicht bekannt, mithin, daß er entfliehen möchte, zu besorgen wäre, sogleich angehalten, und in gefänglichen Verhaft verschaffet werde, wornach wider selber über vorläufig angekehrt gründlichere Untersuchung mit der nach Beschaffenheit der Schuldtragung zu ermessenden Bestrafung fürzugehen seyn wird; Belangend den Hauptangriff bey einem Feuer, auch wo, wie, und auf was Weise, um dem Feuer schleunigen Einhalt zu thun, Hand angeleget werden solle? Solches wird

Gute Ordnung zu halten, jedermann zum Löschen anzueifern, dem Ursprunge des Feuers nachzuforschen, und den Schuldtragenden bey besorgender Flucht anhalten zu lassen.

90mo. Der Stadtunterkämmerer mit Zuziehung der oben §. 69. benannten Handwerksleute zu besorgen haben; Dannhero an selbe alle, und jede, welche vorerwähntermaßen bey einer Feuersbrunst zu thun haben, mit gehöriger Folgeleistung hiemit angewiesen werden, wo hergegen erst gesagter Unterkämmerer sammt dem ganzen bey dem Feuer erscheinenden Personali unter der aufgestellten Feuercommission, welche aus einigen von Unserer R. De. Regierung abgeordneten Rätthen bestimmet ist, mit allschuldiger Subordination zu stehen hat.

Den Hauptangriff des Feuers hat der Stadtunterkämmerer zu besorgen.

91mo. Die obengemeldte Rätthe und Commissarien werden aber auch sich angelegen seyn lassen, wechselweis bey dem Feuer selbst nachzusehen, und den etwa sich zeigenden Mängeln und Gebrechen alsogleich abzuhelfen.

Obengesagte Rätthe und Commissarien werden selbst dem Feuer nachsehen, und den Mängeln abzuhelfen.

92do: Damit die, so bey einer Feuersbrunst die Veranstellungen anzukehren haben, einer dem anderen zuzurufen, und zu verstehen vermögend seyen, solle sich jedermänniglich von allem Geschreye, oder Getöse auf das sorgfältigste bey ansonstiger gefänglicher Anhaltung und weiterer Bestrafung enthalten.

Jedermann hat sich von allem Geschreye und Getöse zu enthalten.

93tio: Gleichwie wir oben Unserer R. De. Regierung die Obereinsicht, ja alle Gewalt, und Vollmacht in Feuer-

Den Feurrätthen und Commissarien ist gleichfalls aller Gewalt cum Deroga-

sachen

tione omnium instan-  
tiarum eingeräumt.

sachen mit Umgehung aller den anderen Stellen ansonsten zu-  
stehenden Gerichtsbarkeit eingeräumt haben, also wollen wir  
auch den aus selber zu einer entstehenden Feuersbrunst ver-  
ordneten Rätthen, und Commissarien die Gewalt, und Voll-  
macht hiermit ertheilen, um nach Befunde alles nöthige bey  
einem Feuer zu veranstalten, deren Anordnungen denn jeder-  
mann auf das genaueste nachzukommen wissen wird.

Wer von Feuerlö-  
schungsgeräthschaf-  
ten etwas entfrem-  
det, soll im Betre-  
tungsfalle angehalten  
und gemessen bestraf-  
et werden.

94to: Wenn bey einer Feuersbrunst ein Wasseramper  
oder anderes Feuerlöschungsgeräthe von jemanden entfremdet  
würde, soll der Entfremder im Betretungsfalle alsogleich ge-  
fänglich angehalten, und nach Beschaffenheit der Umstände  
und Stande der Person am Leibe hart bestrafet, auch diejeni-  
ge, die derley Sachen an sich kaufen, und den Dieb, ehe er  
sonsten entdeckt worden, nicht angeben, nicht nur zur Zu-  
rückstellung angehalten, sondern auch mit schwerer Leibs- oder  
Geldbuße belegt werden; derjenige aber

Welches auch von  
benen, so in einem  
in Feuergefähr steh-  
enden Hause etwas  
entfremden, zu ver-  
sehen ist;

95to: So aus den in Feuergefähr begriffenen Häu-  
fern, oder von den daraus gebrachten Sachen etwas weg-  
nimmt, nicht minder der bey der Feuersbrunst ansonsten auf  
was immer Art und Weise einen Diebstahl begehet, und in  
frischer That betreten würde, solle ohne allem Verschub ge-  
fänglich eingebracht, und dem Stadt- und Landgerichte über-  
geben, sohin ein solcher Thäter auf das schleunigste inqui-  
rirt, und nach dem Werthe des entfremdeten Guts, je-  
doch ohne Rücksicht, ob das gestohlene Gut zurück gestellet, und  
ersetzt worden sey, oder nicht? auf das schärfste andern zum  
Beyspiele und Abschrecken bestrafet werden, wie denn auch

Ungleich von  
dem Käufer derley  
Sachen, falls er nicht  
solche in das Unter-  
kammeramt mit ge-  
höriger Auskunft lie-  
fern würde.

96to: Jener, welcher von dergleichen entfremdeten  
Sachen etwas wissentlich zu Händen bekommt, und solches dem  
Eigenthümer, oder in das Unterkammeramt nebst gebender  
gehöriger Auskunft nicht einliefert, wenn dessen etwas über  
kurz oder lang bey ihm gefunden, oder daß er es gehabt,  
und veräußert, bewiesen werden sollte, für einen öffentlichen  
Dieb zu halten, und außer der Erstattung des entwendeten,  
oder Ersetzung dessen Werths annoch nach gestalten Sachen  
mit schwerer Leibsstrafe anzusehen seyn wird; hingegen solle

97mo:

97mo. Der Angeber eines solchen Diebs, oder derley entwendeter Feuerlöschungsgeräthschaften, und gestohlenen Sachen nebst Verschweigung seines Namens ergiebig belohnet werden.

Der Angeber eines solchen Diebs solle eine ergiebige Belohnung haben, und dessen Name verschwiegen bleiben.

98vo. Weil sich der Fall ergeben könnte, daß während einer Feuersbrunst irgendwo noch eine andere entstände, solchemnach wird der gehörige Bedacht dahin zu nehmen seyn, daß bey einem sich ergebenden Feuer nicht gleich sämtliche zur Löschung bestellte Partheyen angewendet, sondern so viel möglich die Hälfte davon zurückbehalten werde, damit man diese bey einem alleinigen, jedoch etwa langwüriden Feuer zur Abwechslung zu gebrauchen, oder in kurz erwähnten Falle zur zertheilten Handanlegung abzuordnen vermöge.

Wenn nebst einer Feuersbrunst noch eine andere entstände, ist bey der ersteren nur die Hälfte der bestellten Personen zu gebrauchen.

99mo. Wenn sich drey, oder mehrere Feuersbrünste ergeben sollten, folglich eine sonderbar beträchtliche Gefahr, und Bedrangniß (welche Gott der Allmächtige zu allen Zeiten gnädiglich abwenden wolle) obhanden wäre, so will auch allgemeine Hilfe, und Rettung erforderlich seyn; derohalben sollen alle Hausinhaber, denn alle Hofbefreyte, und Bürger entweder in Person, oder durch jemand andern Tauglichen alsogleich, und zwar bey jeglichem Feuer die nächst Benachbarte erscheinen, selben möglichster Dingen Einhalt zu thun trachten, und wenn eines gedämpft, denen übrigen zu eilen, und nach Nothdurft beyspringen; Welches sich auch durchgehends auf jene, denen in der Tabelle die Beybringung nöthiger Löschungsgeräthschaften auferleget worden, ebenmäßig verstehet, gleichergestalten wird.

Wenn mehrere Brünste entständen, sollen alle nächstbenachbarte Hausinhaber, Bürger, und Hofbefreyte mit ihren Geräthschaften erscheinen, und wenn eine gedämpft, den übrigen zu Hilfe zu eilen.

100mo. Unsrer R. D. Regierung in derley Fällen mehrere Räte, und Commissarien, über die ansonst hierzu bestimmte anzuordnen, und mit dem Militar-Stadt-Commando wegen Ausrückung mehrerer Mannschaft, auch ebenfals der gesammten Garnison, welche auf den Wachen nicht bereits ausgestellt ist, sich einzuverstehen, nicht minder der Bürgermeister, oder dessen Amtsverwalter zu Abordnung der

In derley Fällen sind auch mehrere Räte abzuordnen, und mit dem Militar-Commando die Einverständniß wegen Ausrückung mehrerer Mannschaft zu pflegen, auch sollte der Bürgermeister alle Rathsmitglieder darzu abordnen.

§

sämmt-

sämmtlichen Rathsglieder anzuweisen, überhaupt aber solche Veranstaltungen anzukehren haben, daß dem sich ergebenden Nothstande auf alle mögliche Weise gesteuert, und abgeholfen werden möge.

Nach gelöschtem Feuer sind alle Geräthschaften an einem Orte zu versammeln, wovon erstlich das Unterkammeramt die Seinige, folaends die übrige Partheyen ihre zurück zu nehmen haben.

1010. Nach gelöschtem Feuer sollen sämtliche vorfindige Lösungsgeräthschaften auf ein Ort zusammen gebracht, und nachdem das Unterkammeramt die seinige genommen, auch den übrigen Partheyen die denenselben angehörige in Gegenwart besagten Unterkammeramts zurück gestellt werden.

Bestimmung der Feuerlöschungs-Kosten.

1020. Die Bestimmung derjenigen Kosten belangend welche die Hausinhaber, allwo ein Feuer entstanden, gegen Erhohlung an demjenigen Inwohner, so entweder selbst, oder mittels den Seinigen hieran Schuld trägt, und in derley Fällen für seine Leute haften muß, zu bezahlen haben, da befehlen Wir, daß in Hinkunft für die erste zum Feuer gebrachte Wasserleithe = = = = = 2. fl. R.

Für die erste Wasserleithe 2. fl.  
Für die zweyte " 1. 50. fr.  
Für die dritte 1. fl.

Für die zweyte = = = = = 1. = 30.  
Denn für die dritte = = = = = 1. = =  
bezahlet, die übrige aber, so zugeführet, und wirklich ausgeleeret worden, gehörig aufgeschrieben, sohin Commissionaliter nach Maaß der mehr- oder wenigern Anzahl der Preis hiefür bestimmet, und unter die meistens Bedürftige von denen, so selbe zugeführet haben, ausgetheilet; desgleichen

Den ersteren 2. Rauchfangkehrer-, Zimmer-, und Ziegeldecker-Gesellen jeglichem 1. fl.

1030. Den ersteren dreyen zum Feuer gekommenen Rauchfangkehrer- Zimmer- und Ziegeldecker-Gesellen auffer denen jenigen, so in dem Unterkammeramte ohnehin in Bereitschaft stehen, jeglichem 1. fl.; nicht minder

Dem Rauchfangkehrer-Gesellen, so den Rauchfang am ersten schlisset, 1. Ducaten, und dem zweyten 2. fl.

1040. Wenn in dem Rauchfange Feuer entstanden, dem Rauchfangkehrergesellen, welcher solchen am ersten geschlossen hat, ein Ducaten, dem zweyten aber 2. fl. als eine besondere Belohnung abgereicht werden sollen.

1050.

105to. Wird ob einem minder beträchtlichen Feuer dem Amtschreiber von dem Unterkammeramte, und den vier Uebergehern jedem ein Gulden, denn den bestellten vier Feuerknechten, und Zimmergesellen, wie den sämtlichen sich eingefundenen Rauchfangkehrergesellen jedem 30. kr. zu bezahlen seyn. Ferners solle

Dem Unterkammeramts-Schreiber, und den Uebergehern 1. fl. den 4. Feuerknechten, Zimmer- und übrigen Rauchfangkehrergesellen jedem 30. kr.

106to. Den anderen zum Feuer gehörigen, und oben verordneten Maurer-Zimmer und Ziegeldeckergesellen, nach Maas, als sie gebraucht worden, eine billige Ergözllichkeit verabsolget werden.

Den übrigen Handwerksge-  
sellen nach  
Maas, als sie ge-  
braucht werden.

107mo. Der von der Tag-Nacht-oder Rumorwache bey dem Feuer sich eingefundenen Mannschaft sind jeglicher Wache überhaupt drey Gulden abzureichen. Alle vorbemelte Kosten hat

Jeder Wache über-  
haupt 3. fl.

108vo. Das allhiefige Stadtunterkammeramt den dritten Tag nach gelöschter Feuersbrunst, und gepflogener vorläufiger Untersuchung sämtlich obgemeldten Partheyen richtig zu bezahlen.

Alles dieses hat  
das Unterkammer-  
amt den dritten Tag  
nach dem Feuer zu  
bezahlen.

109no. Nach geendigtem Feuer, wenn alles wiederum in Ruhe, und zu Hause sich befindet, soll sowohl das Unterkammeramt, als die übrige Partheyen alsogleich bedacht seyn, damit die etwa in Verlust gekommene Lösungsgeräthschaften ganz unverlängt wiederum beygeschaffet, die schadhafte hingegen ehemöglichst in brauchbaren Stand gesetzt werden.

Anstatt der et-  
wa in Verlust ge-  
rathenen Feuerlö-  
schungsgeräthschaf-  
ten sind u n v e r-  
weilt andere anzu-  
schaffen.

110mo. Befehlen Wir, daß dem Unterkammeramte die sämtliche bestrittene Auslagen, wenn selbe vorläufig von den in Sachen verordneten Rätthen, und Commissarien untersucht worden, nicht minder die zu dem Unterkammeramte gehörige, und bey dem Feuer theils in Verlust gerathene, theils unbrauchbar gewordene Feuerlösungsgeräthschaften nach der dießfalls einrichtenden Specifica-

Dem Unterkammeramte sind die  
sämmliche Auslagen  
von dem Inhaber  
des Hauses, wo das  
Feuer entstanden,  
binnen 4. Wochen  
zu vergüten, und  
solle dieser Betrag  
vor allen auf dem  
Hause hastenden



Forderungen den  
Vorzug haben.

tion von demjenigen Hausinhaber, allwo das Feuer entstanden, gegen Erholung an dem Schuldtragenden Inwohner, wovon eben bereits Meldung geschehen, längstens innerhalb vier Wochen also gewiß anwiederum vergütet werden sollen, wie im widrigen der sich weigerende durch Unsre R. D. Regierung, welcher Wir auch in diesem Falle alle Gewalt und Vollmacht mit Umgehung, aller anderen Stellen eingeräumt haben wollen, ohne allen gestattenden Umtrieb zur Vergütung der sich zeigenden Summa mit aller Schärfe, auch vorkehrer der Haus-Sequestrierung ernstlich zu verhalten, und der diesfällige Betrag vor allen anderen auf einer derley Behausung haftenden Forderungen abzuführen seyn wird; Wenn aber die Feuerbrünste von unvermeidlichen Unglücksfällen entstünden; dazumal haben die Eigenthümer keine Löschungskosten zu ersetzen.

Endlich und schließlich damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, noch möge, wollen Wir

Manutenenz dieser  
Feuerlöschordnung:

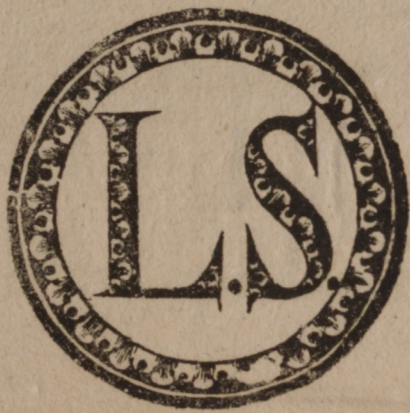
IIIMO. Daß diese aus Allerhöchstlandesmütterlicher Sorgfalt zum allgemeinen Besten festgestellte Feuerlöschordnung gehöriger Orten öffentlich angeheftet, bey sämtlichen allhiefigen Policy- und Gerichtsstellen abgelesen, und ausgetheilet, jeglichem Hausinhaber sowohl in- als vor der Stadt, wie allen Zechen, Zünften, und Versammlungen jedwederer unentgeltlich zugestellet, solche bey den Quatemberlichen abhaltenden Zusammentretungen, in so weit es eine jegliche betrifft, jederzeit deutlich verlesen, denn von Unserer R. D. Regierung, damit sothaner Ordnung ihres vollen Inhalts von jedermänniglich auf das genaueste nachgelebet werde, besondere Obacht getragen, und die darwider handlende mit gehöriger Bestrafung angesehen, und beleet werden sollen.

Wor-

Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird; denn hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zweyten Monatstag May, nach Christi gnadenreicher Geburt im siebenzehen hundert neun und funfzigsten, Unserer Reiche im neunzehenten Jahre.

Franz Ferd. Gr. v. Schrattenbach.  
Statthalter.

Thomas Ignaz Edler v. Pöck.  
Kanzler.



Per Commissionem Sac. Cæs.  
Regiæ Majestatis in Consilio Re-  
giminis Inf. Austriae.

Johann Ludwig v. Tili.

Johann Franz Michael v. Kyenmayr.

5

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Per Commissionem Sac. Ord.  
Regis Marchiae in Consilio Re.  
gum in Austria.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

# Tabelle

1	1	1	1	1	1	
2	2	2	2	2	2	
3	3	3	3	3	3	
4	4	4	4	4	4	
5	5	5	5	5	5	
6	6	6	6	6	6	
7	7	7	7	7	7	
8	8	8	8	8	8	
9	9	9	9	9	9	
10	10	10	10	10	10	
11	11	11	11	11	11	
12	12	12	12	12	12	
13	13	13	13	13	13	
14	14	14	14	14	14	
15	15	15	15	15	15	
16	16	16	16	16	16	
17	17	17	17	17	17	
18	18	18	18	18	18	
19	19	19	19	19	19	
20	20	20	20	20	20	
21	21	21	21	21	21	
22	22	22	22	22	22	
23	23	23	23	23	23	
24	24	24	24	24	24	
25	25	25	25	25	25	
26	26	26	26	26	26	
27	27	27	27	27	27	
28	28	28	28	28	28	
29	29	29	29	29	29	
30	30	30	30	30	30	
31	31	31	31	31	31	
32	32	32	32	32	32	
33	33	33	33	33	33	
34	34	34	34	34	34	
35	35	35	35	35	35	
36	36	36	36	36	36	
37	37	37	37	37	37	
38	38	38	38	38	38	
39	39	39	39	39	39	
40	40	40	40	40	40	
41	41	41	41	41	41	
42	42	42	42	42	42	
43	43	43	43	43	43	
44	44	44	44	44	44	
45	45	45	45	45	45	
46	46	46	46	46	46	
47	47	47	47	47	47	
48	48	48	48	48	48	
49	49	49	49	49	49	
50	50	50	50	50	50	
51	51	51	51	51	51	
52	52	52	52	52	52	
53	53	53	53	53	53	
54	54	54	54	54	54	
55	55	55	55	55	55	
56	56	56	56	56	56	
57	57	57	57	57	57	
58	58	58	58	58	58	
59	59	59	59	59	59	
60	60	60	60	60	60	
61	61	61	61	61	61	
62	62	62	62	62	62	
63	63	63	63	63	63	
64	64	64	64	64	64	
65	65	65	65	65	65	
66	66	66	66	66	66	
67	67	67	67	67	67	
68	68	68	68	68	68	
69	69	69	69	69	69	
70	70	70	70	70	70	
71	71	71	71	71	71	
72	72	72	72	72	72	
73	73	73	73	73	73	
74	74	74	74	74	74	
75	75	75	75	75	75	
76	76	76	76	76	76	
77	77	77	77	77	77	
78	78	78	78	78	78	
79	79	79	79	79	79	
80	80	80	80	80	80	
81	81	81	81	81	81	
82	82	82	82	82	82	
83	83	83	83	83	83	
84	84	84	84	84	84	
85	85	85	85	85	85	
86	86	86	86	86	86	
87	87	87	87	87	87	
88	88	88	88	88	88	
89	89	89	89	89	89	
90	90	90	90	90	90	
91	91	91	91	91	91	
92	92	92	92	92	92	
93	93	93	93	93	93	
94	94	94	94	94	94	
95	95	95	95	95	95	
96	96	96	96	96	96	
97	97	97	97	97	97	
98	98	98	98	98	98	
99	99	99	99	99	99	
100	100	100	100	100	100	

## T a b e l

Der sämtlichen Feuerlöschungserfordernisse, welche von den hernach und bey einem entstehenden Feuer, theils selbst zugeführt, theils aber in ergehenden Befehl nachliefern zu können.

### Einzuschaffen.

In der Stadt.

V o n  
gemeiner Stadt Wien.

	Wasserwagen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleichen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreißfängen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittlere Feuerhaken.
In das Unterkammeramt.....	5	5	5	10	—	5	5	5
In die Laurenzerkasematen.....	15	15	15	30	6	30	30	30
Von dem allhiefigen Erzbischofshofe....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Kloster zum Schotten.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Kloster St. Dorothe.....	1	1	1	2	2	2	2	2
Von dem Kloster St. Michael.....	1	1	1	2	2	2	2	2
Von den Minoriten.....	1	1	1	2	2	2	2	2
Von dem Jesuiterkollegio.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Probhause St. Anna.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Profeschause.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Predigerkloster.....	1	1	1	2	2	2	2	2
Von dem Kloster St. Jakob.....	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem Kloster St. Laurenz.....	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem königlichen Kloster.....	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem Kloster zur Himmelporten..	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem Landhause.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem allhiefigen Domkapitel.....	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem Passauerhofe.....	1	1	1	2	1	2	2	2
Von dem heil. Kreuzerhofe.....	1	1	1	2	2	2	2	2
Von dem Hospitale.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Von dem Bürgerhospitale.....	2	2	2	4	2	4	4	4
Summa	47	47	47	94	38	89	89	89

I e n.

bemerkten Partheyen eingeschaffet, in beständig brauchbarem Stande erhalten, Bereitschaft zurück gehalten werden müssen, um solche in weiterem Nothfalle auf

Zum Feuer zu bringen.

Eiserne Schauffeln und Krampen.	Lederne Hemper.	Große Feuerpritzen auf Rädern.	Kleine Feuerpritzen mit Tragbölgern	Bandhacken.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.	Wasserwagen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleichen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreißfängen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittlere Feuerhaken.	Eiserne Schauffeln und Krampen.	Lederne Hemper.	Große Feuerpritzen auf Rädern.	Kleine Feuerpritzen mit Tragbölgern	Bandhacken.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.
5	300	5	11	100	60	24	3	3	3	6	—	3	3	3	150	3	6	25	30	12	
30	—	—	—	—	—	12	6	6	6	12	3	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
4	24	1	2	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	3	6	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
2	12	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	6	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
4	24	1	1	2	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	12	—	1	1	2	—	—
89	624	24	34	142	144	36	28	28	28	56	3	28	28	28	312	3	25	44	68	12	

Einzuschaffen.

In der Vorstadt.	Wasserrögen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleichen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreißstangen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittlere Feuerhaken.	Eiserne Schaufeln und Strampen.	Lederne Hemper.
Von der Gemeinde in der Leopoldstadt .....	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36
Von der Gemeinde in der Jägerzell ..	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12
Von der Gemeinde unter den Weißgärbern.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde zu Erdberg.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde auf der Landstraße, Hungargasse und Rennwege.....	4	4	4	8	4	8	8	8	8	48
Von dem St. Nepomuceni Spitale....	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12
Von dem Augustiner-Kloster.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Spitale zu St. Marx.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde auf der alten und neuen Wieden.....	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36
Von dem Collegio Theresiano.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Stahrenbergischen Freyhause	1	1	1	2	2	2	2	2	2	24
Von der Gemeinde zu Margarethen, Nikolsdorf, Reinprechts, und Magleinstorf, dann am Hugelbrune....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde am Hundsturnne..	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde an der Wien und Laingruben.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Caosfischen Stifte.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von dem Emanuelischen Stifte.....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24
Von der Gemeinde auf der Windmühle..	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12
Von der Gemeinde am Magdalena Grunde.....	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12

Latus|35| 35 |35| 70| 36| 70| 70| 70| 70|432|

Zum Feuer zu bringen.

Große Feuerprügen mit Nädeln.	Kleine Feuerprügen mit Tragholzer	Bandhaken.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.	Wasserrögen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleichen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreißstangen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhaken.	Mittlere Feuerhaken.	Eiserne Schaufeln und Strampen.	Lederne Hemper.	Große Feuerprügen auf Nädeln.	Kleine Feuerprügen mit Tragholzer	Bandhaken.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.
1	2	12	6	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	8	4	4	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	8	4	4	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	2	12	6	9	2	2	2	4	2	2	2	2	2	12	1	1	2	1	2
1	1	2	2																
1	1	2	4		1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	4		1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	8	4	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	4		1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	4	2	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	12	4	12	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	8	4	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
2	2	6	4	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	4		1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	4		1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	2	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2
1	1	4	2	6	1	1	1	2	1	1	1	1	1	6	1	1	2	1	2

8 | 26 | 108 | 66 | 73 | 18 | 18 | 18 | 36 | 18 | 18 | 18 | 18 | 108 | 17 | 17 | 34 |

3 2

**Von gemeiner Stadt Wien.**

**Einzuschaffen.**

	Wasserrögen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleitthen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreisfangen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhäfen.	Mittlere Feuerhäfen.	Eiserne Schaufeln und Krampen.	Lederne Kempter.	
Latus herüber ..	35	35	35	70	36	70	70	70	70	43	2
Von der Gemeinde auf dem Mariahilfer- grunde .....	3	3	3	6	3	6	6	6	6	36	
Von den PP. Barnabiten allda .....	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	
Von der Gemeinde zu Sumpendorf .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde am Spittelberge .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde zu St. Ulrich untern Guts .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde zu St. Ulrich obern Guts .....	4	4	4	8	4	8	8	8	8	48	
Von der Gemeinde in der Josephstadt .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von dem Piaristenkloster .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde im alten Lerchenfelde, und Strogis. Grunde .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde in der Alfster- und Wäh- ringer Gasse .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von dem Invalidenhause .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von dem großen Armenhause .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von dem Schwarzspanierkloster .....	1	1	1	2	2	2	2	2	2	12	
Von dem Spanischen Spital .....	1	1	1	2	2	2	2	2	2	12	
Von der Gemeinde in der Rosau, und Althanischen Grunde .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von dem Servitenkloster .....	1	1	1	2	2	2	2	2	2	12	
Von der Gemeinde am Thury .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Von der Gemeinde im Dimmelpor- tgrunde .....	1	1	1	2	1	2	2	2	2	12	
Von der Gemeinde im Lichtenthale .....	2	2	2	4	2	4	4	4	4	24	
Summa.	71	71	71	142	75	144	144	144	144	876	

Nota: Das Unterkammeramt hat, gleichwie in der Stadt, zum Feuer in die Vor-  
Summa dessen, was zu einem Vorstadtfeuer allsogleich gebracht, und zugeführt

**Zum Feuer zu bringen.**

	Große Feuerpritzen mit Nädeln.	Kleine Feuerpritzen mit Traghölzern.	Bandhaden.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.	Wasserrögen sammt Zugehör.	Gefüllte Wasserleitthen beyderseits mit Zapfen.	Bodungen.	Schäffer.	Hohe Leitern mit Spreisfangen.	Mittlere Leitern.	Große Feuerhäfen.	Mittlere Feuerhäfen.	Eiserne Schaufeln und Krampen.	Lederne Kempter.	Große Feuerpritzen auf Nädeln.	Kleine Feuerpritzen mit Traghölzern.	Bandhaden.	Große Windlichter.	Laternen mit eingemachten Kerzen.
	8	26	108	66	73	18	18	18	36	—	18	18	18	18	108	—	17	17	34	—
	1	2	6	6	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	2	2	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	2	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	2	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	2	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	1	2	12	6	12	2	2	2	4	—	2	2	2	2	12	—	1	1	2	—
	1	1	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	2	2	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	2	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	2	6	4	8	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	1	1	6	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	1	1	6	4	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	2	2	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	2	2	—	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	1	1	6	4	8	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	1	6	4	6	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	—	1	6	4	4	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—
	1	1	6	4	8	1	1	1	2	—	1	1	1	1	6	—	1	1	2	—

I6 | 51 | 208 | 136 | 155 | 37 | 37 | 37 | 74 | — | 37 | 37 | 37 | 37 | 222 | — | 34 | 34 | 68 | —  
stadt zu bringen . . . . . 9 | 9 | 9 | 18 | 3 | 9 | 9 | 9 | 9 | 150 | 3 | 6 | 25 | 30 | 12  
werden muß . . . . . 46 | 46 | 46 | 92 | 3 | 46 | 46 | 46 | 46 | 372 | 3 | 40 | 59 | 98 | 12

Hierüber ist zu bemerken.

**Erstens:** Daß all dasjenige, was §. 39. enthalten von den in diesen Tabellen benannten Höfen, Klöstern und Spittälern, noch ins besondere, als Hauslöschungs-Geräthschaften eingeschaffet, und in beständig brauchbarem Stande erhalten werden müsse.

**Zweytens:** Damit jede von den in dieser Tabelle bemeldter Partheyen ihre zur Feuersbrunst gebrachte Geräthschaften nach Ende derselben süglich erkennen möge, solle jedwede von ihnen die ihrige zeichnen, und bemerken; Desgleichen damit

**Drittens:** sämtlich in dieser Tabelle vorgeschriebene Erfordernisse gleichförmig verfertigt werden, hat die R. D. Regierung alle obgesagte Partheyen in das allhiefige Unterkammeramt, allwo von jeglicher Gattung ein Formular vorzuzeigen seyn wird, zu bestellen, und anzuweisen; weiters ist zu wissen

**Viertens:** Daß, wenn eine Feuersbrunst in der Vorstadt entstehet, niemand von den Partheyen in der Stadt ihre Lösungs-Geräthschaften ohne besonders erhaltenem Befehle zu liefern verbunden seye, worunter jedoch das Unterkammeramt nicht verstanden ist, welches in allen Fällen und bey jeglichem Feuer mit seinen Leuten, und in dieser Tabelle beschriebenen Lösungs-Erfordernissen unausbleiblich, und auf das eilfertigste zu erscheinen hat; Hiernach verstehet sich von selbst, daß

**Fünftens:** Die Vorstadtspartheyen ebenfalls ohne besonderem Befehle nicht gehalten seyn, ihre Lösungsgeräthschaften bey einer Stadt-Feuersbrunst zuführen zu lassen. Endlichen

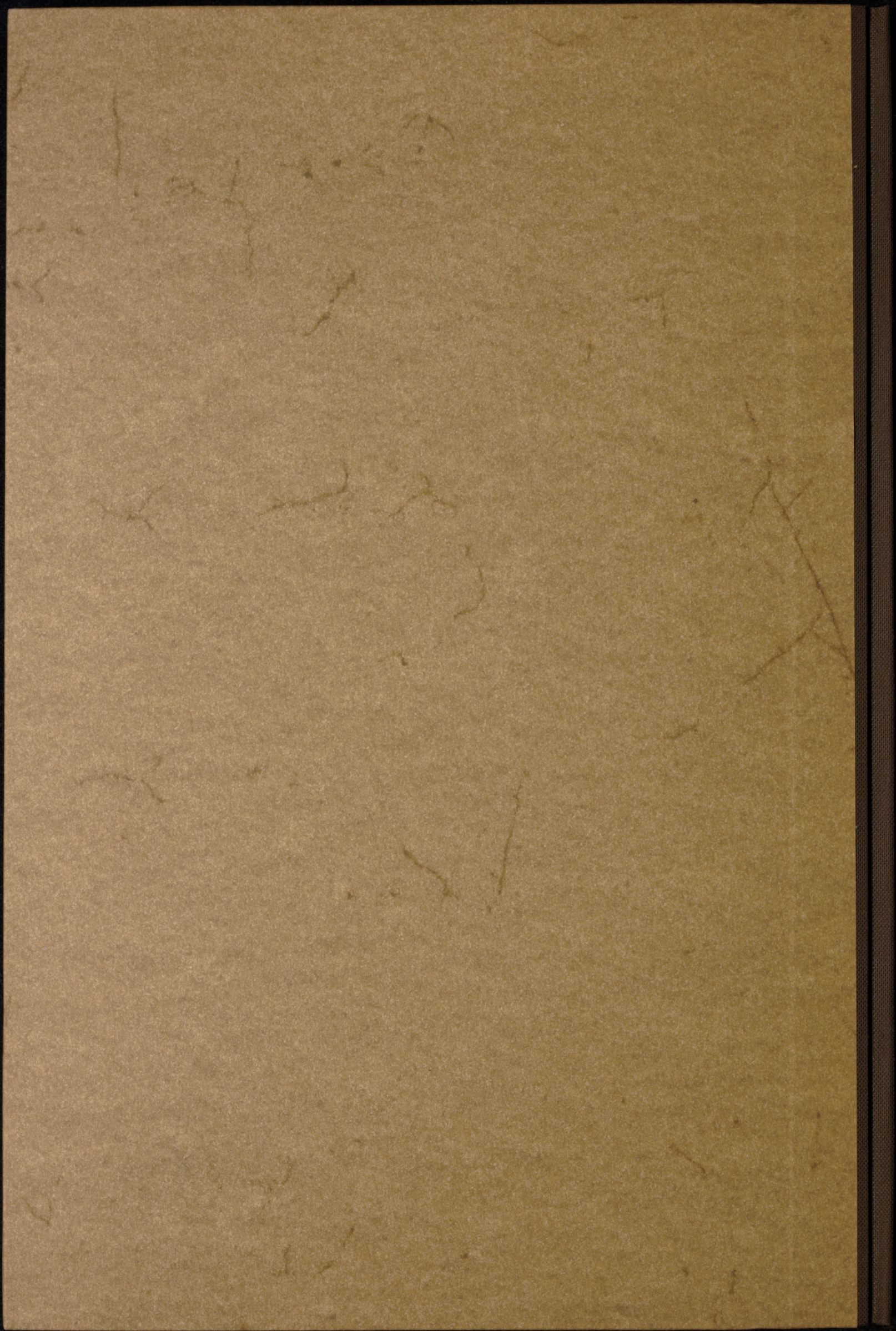
**Sechstens:** Sollen in dem Unterkammeramte beständig acht wollene Kogen in Bereitschaft gehalten, und viere hiervon wenn ein in einem Rauchfange entstandenes Feuer angezeigt wird, von besagtem Unterkammeramte mitgebracht werden.











4to: Soll sich niemand erkühnen, in die Stallungen, u- Holz- oder auch andere mit Feuer fangenden Waaren, Geräthschaften belegte Gemölber mit blossen Lichte ohne La- te sich zu begeben, ein solches, oder auch ein Kohlfener zu rktzeiten in den Hütten zu haben, vielweniger aber in ein- nderen vorbesagter Derter Tabak zu rauchen, wie im widrigen dagegen handelnde Personen im Betretungs-falle alsogleich ch die aufgestellte Tagwache, oder Rumorwache gefänglich gebracht werden sollen, und wider selbe mit besonderer Be- fegung fürzugehen seyn wird; Dieses ist auch

In Stallungen, und andere mit Feuer fangenden Waaren belegte Gemölber nicht ohne Laterne zu gehen, noch Kohlfener in den Marthütten zu haben, oder Tabak zu rauchen.

Die Uebertreter ge- fänglich einzubringen, und besonders zu be- strafen.

5to: Von den ankommenden Fremden zu befolgen, zu dem Ende haben die Wirthe, Gastgeben, und Zimmer- selben ein solches alsogleich zu erinnern, und sonst auf sich selbst ladender Verantwortung ge- zu tragen, damit die Feuerstätte, und Rauchfän- er versichert, und dieselbe auf keinerley Weise werden. Wir wollen auch

Den Fremden an- kommenden solle als dieses von den Wir- then, Gastgeben, und Zimmerverlassern zu ihrer Befolgung erin- nert werden.

Das in Hinkunft die Rauchfänge von mittelmä- alle 4. Wochen, jene aber, wo ein grösseres 14., denn bey den Bäckern, Seifen- und Fleck- allen übrigen derley beständig grossen Feuers be- dwercksleuten alle 8. Tage gekehrt, und hiernach atrakte von den Hausinnhabern, oder allenfalls nwohnern selbstn mit den Rauchfangkehrermei- werden sollen; Falls sich aber ein- oder anderer mer, oder Innwohner hierzu nicht bequemen rd

Die Rauchfänge von mittelmäßigem Feuer sind alle 4. Wo- chen, jene, wo ein grö- sseres Feuer alle 14. Tage, und bey den Handwerksleuten, wo beständig grosses Feuer gebrennt wird, alle 8. Tage zu keh- ren.

Von dem Rauchfangkehrermeister die ungesäumte em Stadtmagistrate, oder Unterkammeramte zur Remedur, oder allenfalls nöthigen weitem Vor- ne Behörde zu machen, und im Gegentheile ein glei- erstern, nämlich von den Hausinnhabern zu be- wenn an Seiten des Rauchfangkehrers in diesem Nachlässigkeit- oder Saumsäligkeit verspührt würde.

Im Falle die Haus- innhaber sich hierzu nicht bequemen woll- ten, haben solches die Rauchfangkehrer, wie im Gegentheile die Nachlässigkeit derjel- ben die Hausinnhaber anzuzeigen.

Isdenn nach geschehener Untersuchung der Sache en Nachlässigkeit- als des andern Fahrlässigkeit auf das

Falls einer des and- ern Zuwiderhand- lung verschweigen wollte, sind beyde,

U 2

schar-

